Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1951 | Wiesbaden, den 30. Juni 1951 | Nr. 26

INHALT: *Seite*

Der Hessische Minister des Innern:

Verbot der „Freien Deutschen Jugend (FDJ)" 349
Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Behördenangehörigen . . . 349
Grenzänderungen der Gemeinden Langenbieber und Hofbieber im Landkreis Fulda, Reg.-Bez. Kassel 349
Grenzänderungen des Gutsbezirks Spessart — Anteil Kreis Schlüchtern — und der Gemeinde Jossa im Landkreis Schlüchtern, Reg.-Bezirk Wiesbaden . . 349
Grenzänderungen der Stadt Hofgeismar und der Gemeinde Ostheim im Landkreis Hofgeismar, Reg.-Bezirk Kassel . . 350
Halbmonatlicher Bericht über Tierseuchen im Lande Hessen 350
Verleihung des Rechts zur Führung einer Flagge an die Gemeinde Großkrotzenburg, Landkreis Hanau, Reg.-Bezirk Wiesbaden 350
Änderung des Wappens der Gemeinde Flörsheim im Landkreis Main-Taunus, Reg.-Bezirk Wiesbaden 350
Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Herchenhain im Landkreis Lauterbach, Reg.-Bezirk Darmstadt 350
DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten; Nachweis der Eignung der Unternehmer 351
Sonderausweis für politisch, rassisch und religiös Verfolgte des Heinrich Blasius, geboren 19. Februar 1904 zu Niederquembach, Kreis Wetzlar, wohnhaft Gießen, Neue Bläue 21 351
Sonderausweis für politisch, rassisch und religiös Verfolgte des Josef Petermann 351
Einziehung und Auszahlung kleiner Beträge im Verkehr mit den Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbänden) 351

Der Hessische Minister der Finanzen:

Verwaltung von Umstellungsgrundschulden; Aufgaben der Verwaltungsstellen 351
Neuregelung der Löhne für Arbeiter bei staatlichen Verwaltungen und Betrieben 352

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft:

Bekanntmachung über die Geltung der hessischen Jahresjagdscheine in den Ländern Bayern und Rheinland/Pfalz . 352

Regierungspräsidenten:

Darmstadt:
Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten in Darmstadt (Schuldienst) . 353

Kassel:
Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten in Kassel 360
Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten in Kassel (Schuldienst) . . 361

Wiesbaden:
Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten in Wiesbaden 362
Änderung der Kulturamtsbezirke Wiesbaden und Wetzlar 362
Bestellung von Sachverständigen 362
Zulassung als Buchmachergehilfe 362
Umlegungsbeschluß 362
Beschluß, betr. Quellenschutzbezirk . . 362
Ausschreibungen von Kassenarztstellen im Zulassungsbezirk Wiesbaden 363

Der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes:

Veröffentlichung von Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes. Verfahrensrecht 363
Verschiedene Rechtsgebiete 365
Buchbesprechungen 369
Stellenausschreibungen 369
Stellenbewerbungen 369
Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag
Berichtigung 369
Öffentlicher Anzeiger 370

Der Hessische Minister des Innern

564

An die
Herren Regierungspräsidenten
in Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

mit Nebenabdrucken für die Einsatzleiter der Gendarmerie, die Gendarmerie-Einsatzbereitschaften, die Landräte und Gendarmerie-Kreiskommissare, die Kriminal-Inspektionen und Kriminal-Kommissariate, die Oberbürgermeister und Bürgermeister der Gemeinden mit eigener Polizei

Einsatzleitung der Wasserschutzpolizei Rhein-Main-Neckar, Wiesbaden-Kastel, mit Nebenabdrucken für die Wasserschutzpolizei Hessen

Hessische Landespolizeischule „Nord", Hofgeismar

Hessisches Landeskriminalpolizeiamt, Wiesbaden

Hessischer Städtetag, Frankfurt a. M., Lindenstraße 27

Hessischer Gemeindetag, Mühlheim a. M., Rathaus

Sonderbeauftragter für die Zonengrenze, München 2, Arcisstraße 9

Betr.: Verbot der „Freien deutschen Jugend (FDJ)".

Die Bundesregierung hat durch Beschluß vom 26. Juni 1951 festgestellt, daß die Tätigkeit der „Freien deutschen Jugend (FdJ)" einen Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes darstellt und daß die FDJ daher durch Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes kraft Gesetzes verboten ist. Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 des GG in Verbindung mit Art. 17 der Hessischen Verfassung weise ich Sie an, jede Betätigung der „Freien deutschen Jugend (FdJ)" mit allen polizeilichen Mitteln zu unterbinden.

Diese Anordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, 27. 6. 1951

Der Hessische Minister des Innern — Abt. I

565

Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Behördenangehörigen.

Runderlaß vom 30. März 1948 — Staatsanzeiger S. 222 —.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister der Finanzen werden mit Rücksicht auf die Preissteigerungen die in Absatz 1 Ziffer 3 des Runderlasses vom 30. März 1948 vorgesehenen Höchstbeträge für besonders gelagerte Fälle um 5,00 DM erhöht. Demnach können die Kosten für einen Kranz mit Schleife einschließlich aller Mehrkosten in den Monaten Mai bis Oktober 20,00 DM und in den Monaten November bis April 25,00 DM betragen.

Wiesbaden, 13. 6. 1951

Der Hessische Minister des Innern — I a (1) — 14 g — Tgb. Nr. 1086/51

566

Grenzänderungen der Gemeinden Langenbieber und Hofbieber im Landkreis Fulda, Reg.-Bez. Kassel.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 werden gemäß § 15 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch Beschluß des Hessischen Staatsministeriums aus dem Gemeindebezirk Langenbieber in den Gemeindebezirk Hofbieber folgende Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Langenbieber

Flur 3	Flurstück	126/1	H	18.1747 ha
		127/1	H	0.3532 ha
		123/2	H	0.1707 ha
		124/2	H	0.4501 ha
		125/2	A	0.1860 ha
		128/3	H	0.2238 ha
		129/3	Weg	0.0246 ha
		130/3	H	10.5959 ha
		4	H	22.0328 ha
		131/04	A	1.2113 ha
		Zusammen		53.4231 ha

Die Auseinandersetzung ist gemäß § 15 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 vom Landrat als Aufsichtsbehörde durchzuführen.

Wiesbaden, 18. 6. 1951

Der Hessische Minister des Innern — IVb (2) — 3 k 08 — Tgb. Nr. 752/51

567

Grenzänderungen des Gutsbezirks Spessart — Anteil Kreis Schlüchtern — und der Gemeinde Jossa im Landkreis Schlüchtern, Reg.-Bezirk Wiesbaden.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 werden gem. § 15 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch Beschluß des Hessischen Staatsministeriums folgende Flurstücke aus dem Gutsbezirk Spessart — Anteil Kreis Schlüchtern — in den Gemeindebezirk Jossa umgemeindet:

Flur B:

Flurstück	32/1	Weg	0,8628 ha
	27/3	Bauplatz	0,0145 ha
	27/4	Bauplatz	0,0061 ha
	27/8	Bauplatz	0,0190 ha
	27/9	Bauplatz	0,0639 ha

Flurstück 27/10	Bauplatz	0,1075 ha
27/11	Wa (Graben)	0,0220 ha
27/12	Bauplatz	0,1256 ha
27/13	Bauplatz	0,1190 ha
27/14	Bauplatz	0,0629 ha
27/15	Bauplatz	0,0591 ha
27/16	Bauplatz	0,0630 ha
27/17	Bauplatz	0,0590 ha
27/18	H	0,0137 ha
27/19	Weg	0,0225 ha
27/20	H	0,0380 ha
Flur D:		
Flurstück 42/3a	Hf	0,1650 ha
3/1	Schienenweg	0,0297 ha
		1,8533 ha

Die Auseinandersetzung ist gem. § 15 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 vom Landrat als Aufsichtsbehörde durchzuführen.

Wiesbaden, 18. 6. 1951

Der Hessische Minister des Innern — IVb (2) 3 k 08 Tgb Nr. 2139/51

568

Grenzänderungen der Stadt Hofgeismar und der Gemeinde Ostheim im Landkreis Hofgeismar, Regierungsbezirk Kassel.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 werden gemäß § 15 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch Beschluß des Hessischen Staatsministeriums folgende Flurstücke umgemeindet:

1. Aus dem Gemeindebezirk Hofgeismar in den Gemeindebezirk Ostheim:
Gemarkung Hofgeismar:

Flur 1, Flurstück 1/2	Weg	0,1229 ha
1/3	Weg	0,0011 ha
1/4	Weg	0,0040 ha
1/5	Weg	0,0022 ha
1/10	H	0,4006 ha

2. Aus dem Gemeindebezirk Ostheim in den Gemeindebezirk Hofgeismar:
Gemarkung Ostheim:

Flur 3, Flurstück 84/1	H	0,0104 ha
84/2	H	0,0268 ha
84/3	H	0,0628 ha
84/5	H	0,0786 ha
84/7	Weg	0,3067 ha
84/8	H	0,0040 ha
84/9	H	0,0050 ha
84/10	H	0,0107 ha
3/1	Weg	0,0026 ha
4/1	Weg	0,0028 ha
4/2	Weg	0,0007 ha
5/1	Weg	0,0044 ha
5/3	Weg	0,0004 ha
5/5	Weg	0,0002 ha
6/1	Weg	0,0002 ha
2/3	H	0,0094 ha

Die Auseinandersetzung ist gemäß § 15 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 vom Landrat als Aufsichtsbehörde durchzuführen.

Wiesbaden, 18. 6. 1951

Der Hessische Minister des Innern — IVb (3) 3 k 08 Tgb. Nr. 2150/51.

569

Halbmonatlicher Bericht über Tierseuchen im Lande Hessen

Stand am 1. und 15. Mai 1951

Seuchenart	Stand	Reg.-Bez. Darmstadt			Reg.-Bez. Kassel			Reg.-Bez. Wiesbaden			Hessen		
		Kreise	Gem.	Tiere	Kreise	Gem.	Tiere	Kreise	Gem.	Tiere	Kreise	Gem.	Tiere
Rotlauf der Schweine	1. 5.	4	9	30	10	21	46	2	4	9	16	34	85
	15. 5.	6	15	24	6	10	21	7	9	17	19	34	62
Maul- u. Klauenseuche	1. 5.	1	1	2	—	—	—	—	—	—	1	1	2
	15. 5.	2	2	7	1	1	36	1	1	10	4	4	53
Schweinepest	1. 5.	—	—	—	1	1	20	1	1	11	2	2	31
	15. 5.	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1	—
Räude der Einhufer	1. 5.	1	1	2	—	—	—	—	—	—	1	1	2
	15. 5.	1	1	2	—	—	—	—	—	—	1	1	2
Tuberkulose d. Rinder	1. 5.	2	2	2	—	—	—	—	—	—	2	2	2
	15. 5.	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Ansteckende Blutarmut	1. 5.	8	14	11	1	1	—	—	—	—	9	15	11
	15. 5.	8	13	9	2	1	—	1	1	1	11	15	10
Deckinfektion d. Rinder	1. 5.	1	3	140	—	—	—	3	9	50	4	12	190
	15. 5.	2	2	115	—	—	—	2	3	18	4	5	133
Abortus Bang.	1. 5.	2	3	59	—	—	—	2	2	9	4	5	68
	15. 5.	2	3	59	—	—	—	1	1	5	3	4	64
Hühnerpest	1. 5.	1	2	—	—	—	—	3	3	154	4	5	154
	15. 5.	1	1	—	—	—	—	2	2	35	3	3	35
Nosemaseuche d. Bienen	1. 5.	1	1	30	—	—	—	—	—	—	1	1	30
	15. 5	2	3	38	—	—	—	—	—	—	2	3	38
Beschälseuche	1. 5.	—	—	—	3	15	38	—	—	—	3	15	38
	15. 5.	—	—	—	3	15	37	—	—	—	3	15	37
Räude der Schafe	1. 5.	—	—	—	—	—	—	3	3	642	3	3	642
	15. 5.	1	1	240	—	—	—	3	3	642	4	4	882
Milzbrand	1. 5.	—	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	2
	15. 5.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Wiesbaden, 12. 6. 1951

Der Hessische Minister des Innern — VII/Vet. Az. 19 b 30

570

Verleihung des Rechts zur Führung einer Flagge an die Gemeinde Großkrotzenburg, Landkreis Hanau, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Der Gemeinde Großkrotzenburg im Landkreis Hanau, Reg.-Bez. Wiesbaden, ist gemäß § 11 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung einer Flagge nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

Wiesbaden, 18. 6. 1951

Der Hessische Minister des Innern — IVb (2) — 3 k 06 — Tgb. Nr. 1998/51

571

Änderung des Wappens der Gemeinde Flörsheim im Landkreis Main-Taunus, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Der Gemeinde Flörsheim im Landkreis Main-Taunus, Reg.-Bez. Wiesbaden, ist gemäß § 11 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

Wiesbaden, 18. 6. 1951

Der Hessische Minister des Innern — IVb (2) — 3 k 06 — Tgb. Nr. 2226/51

572

Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Herchenhain im Landkreis Lauterbach, Reg.-Bez. Darmstadt.

Der Gemeinde Herchenhain im Landkreis Lauterbach, Reg.-Bez. Darmstadt, ist gemäß § 11 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

Wiesbaden, 14. 6. 1951

Der Hessische Minister des Innern — IVb (2) — 3 k 06 — Tgb. Nr. 2667/51

573

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden.

DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten; Nachweis der Eignung der Unternehmer.

Einführungserlaß des ehemaligen Reichsarbeitsministers vom 3. August 1944 — IV a 8 Nr. 9603/149/44.

Nach einer mit der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn getroffenen Vereinbarung gelten für im Lande Hessen ansässige Stahlbaufirmen die Eisenbahndirektionen Frankfurt/M. und Kassel an Stelle der früheren Reichsbahndirektionen als „anerkannte Stellen", bei denen der Nachweis der Eignung zur Ausführung geschweißter Stahlhochbauten gemäß DIN 4100 zu führen ist.

Nachstehend werden die Stahlbaufirmen veröffentlicht, die den Eignungsnachweis zur Ausführung geschweißter Stahlhochbauten bei den Eisenbahndirektionen Frankfurt/M. und Kassel erbracht haben:

a) Eisenbahndirektion Kassel:

1) Rotenburger Metallwerke R. Stierlen, Rotenburg/F., für St 37 und St 52
2) Maschinenbau AG., vorm. Beck & Henkel, Kassel, für St 37 und St 52
3) Stahlhoch- und Brückenbau GmbH., Rotenburg/F., für St 37
4) Beton und Stahl, Eschwege, für St 37 und St 52

b) Eisenbahndirektion Frankfurt/M.:

1) Bamag, Werke für Eisenverarbeitung AG., Butzbach/O.-H., für St 37
2) Donges, Georg, Stahlbauanstalt, Darmstadt, für St 37 und St 52
3) Fries, J. S, Sohn, Frankfurt/M., für St 37 und St 52
4) Heinen, Hermann, Stahlkonstruktion, Wiesbaden, für St 37
5) Lavis M., Söhne, Offenbach/M., für St 37
6) MAN Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg, Werk Mainz-Gustavsburg, Mainz-Gustavsburg, für St 37 und St 52
7) Maschinenfabrik Wiesbaden, Wiesbaden-Dotzheim, für St 37
8) Seeber & Co., Frankfurt/M., für St 37
9) Christmann & Pfeiffer, Wiesenbach/Krs. Biedenkopf, für St 37
10) J. Happ, Frankfurt/M., für St 37
11) Ing.-Büro Paul Weber, Darmstadt, für St 37

Bescheinigungen der zuständigen Obersten Baubehörden anderer Länder oder der zuständigen Eisenbahndirektionen, daß eine Stahlbaufirma, die außerhalb des Landes Hessen ansässig ist, den Nachweis der Eignung nach DIN 4100 geführt hat, sind von den Baugenehmigungsbehörden des Landes Hessen anzuerkennen.

Ich bitte, die nachgeordneten Baugenehmigungsbehörden entsprechend zu unterrichten und sie anzuweisen, die Ausführung geschweißter Stahlhochbauten nur dann zuzulassen, wenn der nach DIN 4100 erforderliche Nachweis der Eignung zur Ausführung geschweißter Stahlhochbauten erbracht ist.

Wiesbaden, 30. 5. 1951

Der Hessische Minister des Innern — V B/3 — 61 f 28/09 (2) Tgb. Nr. 2090/51 u. 2436/51

574

Sonderausweis für politisch, rassisch und religiös Verfolgte des Heinrich Blasius, geboren 19. Februar 1904 zu Niederquembach, Kreis Wetzlar, wohnhaft Gießen, Neue Bäue 21.

Der Sonderausweis für politisch, rassisch und religiös Verfolgte des Heinrich Blasius, geboren 19. Februar 1904 zu Niederquembach, Kreis Wetzlar, wohnhaft in Gießen, Neue Bäue 21, ist in Verlust geraten und wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 13. 6. 1951

Der Hessische Minister des Innern — VIb 3 w 02

575

Sonderausweis für politisch, rassisch und religiös Verfolgte des Josef Petermann.

Der Sonderausweis für politisch, rassisch und religiös Verfolgte des Josef Petermann, geb. 7. Mai 1905 zu Hannover, Beruf: Händler, z. Z. wohnhaft in Offenbach am Main, Gerberstraße 43, Nr. 246, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, den 9. 6. 1951.

Der Hesissche Minister des Innern — VIb 3 w 02.

— Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände —

576

Einziehung und Auszahlung kleiner Beträge im Verkehr mit den Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbänden)

Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 29. Juni 1950 — II A H 2000 — 42/50.

Der Bundesminister der Finanzen hat mit obigem Erlaß — mitgeteilt durch Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 19. Juli 1950 (St.-Anz. Nr. 32 S. 314) — gebeten, in Abänderung des Abs. 1 der Anlage 4 zum § 68 Abs. 2 RWB. in Zukunft in der Weise zu verfahren, daß im Verkehr zwischen den Bundesbehörden einerseits und den Behörden der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände andererseits auf die Einziehung und Auszahlung von Beträgen bis zu 3.— DM verzichtet wird.

Dieses Verfahren findet jedoch keine Anwendung auf Zahlungen, die auf Grund allgemeiner Tarife oder besonderer gesetzlicher Vorschriften bewirkt werden, sowie im Verkehr mit werbenden Betrieben des Bundes, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbänden).

Ich bitte die Gemeinden (Gemeindeverbände), in allen Fällen gegenüber Bundes- und Landesbehörden, sowie im Zahlungsverkehr untereinander von dieser Vereinfachungsmöglichkeit Gebrauch zu machen, wenn die Gegenseitigkeit gesichert ist.

Der Runderlaß des früheren Reichsministers des Innern vom 9. Juni 1942 — V a 5105/42 — 1530 A — (MBl. iV. S. 1264) ist hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 13. 6. 1951

Der Hessische Minister des Innern — IVc (3) 33c — 12 03

Der Hessische Minister der Finanzen

577

Verwaltung von Umstellungsgrundschulden; Aufgaben der Verwaltungsstellen.

Zum Zwecke der Klarstellung der Aufgaben der Stellen, an die nach § 1 Absatz 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich die Ausübung der Rechte gemäß § 1 dieses Gesetzes übertragen worden ist, wird der nachstehende Runderlaß des BdF. vom 6. April 1951 — LA 8230 I — 89/51 — für das Land Hessen mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft gesetzt und hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 7. 6. 1951

Der Hessische Minister der Finanzen — 4312 — A — 1 — 39/51

Aufgaben der Verwaltungsstellen:

1.

Verwaltungsstellen im Sinne der folgenden Bestimmungen sind diejenigen Unternehmen, Körperschaften und Dienststellen, denen auf Grund des § 1 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich (LASG) die Ausübung der Rechte nach § 1 dieses Gesetzes übertragen worden ist.

2.

(1) Die Ausübung der Rechte nach § 1 LASG umfaßt, soweit nicht die Länder (in Hessen: der Hessische Minister der Finanzen oder die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main) einschränkende Bestimmungen treffen,

a) die Erfassung von Umstellungsgrundschulden nach eigenen oder bei den Verwaltungsstellen angemeldeten oder nach § 11 der Ersten Durchführungsverordnung zum LASG anzumeldenden fremden Rechten,
b) die sachliche und rechtliche Nachprüfung der gegen die Entstehung von Umstellungsgrundschulden erhobenen Einwendungen sowie die Beteiligung an Verfahren nach § 6 der Vierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz,
c) die Einziehung der Leistungen aus den Umstellungsgrundschulden sowie die Einleitung und Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die Stundung von Leistungen aus Umstellungsgrundschulden,
d) die Haftentlassung von mit Umstellungsgrundschulden belasteten Grundstücken und Grundstücksteilen, die Zustimmung zu Rangänderungen bei Umstellungsgrundschulden, die Prüfung von Anträgen auf Verzicht auf Umstellungsgrundschulden und Erlaß von Leistungen aus Umstellungsgrundschulden entsprechend den zum LASG ergangenen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsanordnungen,
e) die aus § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 der Ersten Durchführungsverordnung und aus § 14 der Zweiten Durchführungsverordnung zum LASG sich ergebenden Maßnahmen,
f) sonstige Maßnahmen, die sich nach dem Zweck der Verwaltungsaufgaben oder auf Grund besonderer Bestimmungen als notwendig erweisen.

(2) Die Verwaltungsstellen haben die vorstehenden Aufgaben mit der Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten üben, zu erfüllen.

3.

(1) Die Verwaltungsstellen haben den zuständigen Landesbehörden (in Hessen: Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main) Rechnung zu legen und die vorgeschriebenen Meldungen zu erstatten.

(2) Die Verwaltungsstellen haben bei Beendigung ihrer Verwaltungstätigkeit Register, Buchungsunterlagen und Schriftstücke, die sich auf die Verwaltung der Umstellungsgrundschulden beziehen, herauszugeben oder, soweit dies mit Rücksicht auf den Geschäftsbetrieb nicht möglich ist, der von der zuständigen Landesbehörde (in Hessen: Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main) bestimmten Stelle (in Hessen: Rechnungshof des Landes Hessen und Staatliche Rechnungsprüfungsämter) die Einsicht in diese Unterlagen sowie das Entnehmen von Abschriften aus ihnen zu gestatten.

578

Neuregelung der Löhne für Arbeiter bei staatlichen Verwaltungen und Betrieben

Nachstehend wird die zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr abgeschlossene tarifvertragliche Vereinbarung über die Regelung der Löhne für Arbeiter bei staatlichen Verwaltungen und Betrieben der Länder vom 9. Juni 1951 bekanntgegeben:

Tarifliche Vereinbarung

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits wird nachstehende Vereinbarung getroffen:

Die tarifvertragliche Vereinbarung vom 30. März 1951 gilt mit folgenden Änderungen:

I.

Die sich aus Abschnitt I, Buchst. a bis c der tarifvertraglichen Vereinbarung vom 30. März 1951 ergebenden Stundenlöhne werden mit Wirkung vom 1. April 1951 um 10 Dpf. erhöht.

Die sich hiernach ergebenden neuen Löhne sind aus der als Anlage beigefügten Lohntabelle ersichtlich, die einen Bestandteil dieser Tarifvereinbarung bildet.

II.

Zu dem Gesamtstundenlohn (Stundenlohn einschließlich aller Zulagen und Zuschläge) werden die im Abschnitt II der Vereinbarung vom 30. März 1951 bestimmten besonderen Lohnzuschläge gewährt.

III.

Für die Hansestadt Hamburg gelten die Bestimmungen des Lohntarifvertrages vom 11. Juli 1949 in der Fassung der Tarifvereinbarung vom 21. April 1951.

IV.

Im Lande Hessen gelten die Bestimmungen der Abschnitte I und II sinngemäß für die von diesem Lande mit der Bezirksleitung Hessen abgeschlossene tarifvertragliche Vereinbarung vom 25. Mai 1951.

V.

Sonderzuschläge auf Grund noch bestehender Vereinbarungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

VI.

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsschluß gekündigt werden.

Bensheim, den 9. Juni 1951.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

1. Diese Vereinbarung gilt für die unter den Hessischen Manteltarifvertrag fallenden Arbeiter bei staatlichen Verwaltungen und Betrieben; sie tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

2. Die Lohntabelle nach Abschnitt I Abs. 2 der Vereinbarung erhält, auf die hessischen Verhältnisse umgestellt, die nachstehende Fassung; sie tritt an die Stelle der mit meinem Erlaß vom 30. Mai 1951 Az. P 2200 — 2061/51 — I 42 (St.-Anz. S. 298/99) veröffentlichten Lohntabelle.

3. Die in Abschnitt II der Vereinbarung genannten „besonderen Lohnzuschläge" sind in der Tabelle hinter den Stundenlohnbeträgen in Klammern eingesetzt. Die „besonderen Lohnzuschläge" werden jeweils erst am Schluß der Lohnberechnung dem Gesamtstundenlohn hinzugesetzt; an der prozentualen Erhöhung des Stundenlohns z. B. bei Überstunden- oder Sonntagsarbeit nehmen die „besonderen Lohnzuschläge" nicht teil.

4. Zur Vermeidung von Zweifeln habe ich Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die nach den Vereinbarungen vom 10. Oktober 1950 und 26. Januar 1951 gewährte befristete Sonderzulage von 9 Dpf. (St.-Anz. 1950 S. 444 und St.-Anz. 1951 S. 75) durch den Abschluß der Vereinbarung vom 30. März 1951 (vergl. den o. a. Erlaß vom 30. Mai 1951) weggefallen ist.

5. Sonderzuschläge gemäß Abschnitt V der Vereinbarung werden in Hessen nicht gewährt; die Bestimmung ist daher für die hessischen Verhältnisse ohne Bedeutung.

Lohntabelle

Lohngruppe	Ortsloh klasse 1	2	3	4	5
	Stundenlohn				
	Dpf	Dpf.	Dpf.	Dpf.	Dpf.
VI	108 (+3)	104 (+3)	100 (+4)	97 (+4)	94 (+5)
V	118 (+2)	113 (+2)	109 (+3)	106 (+3)	102 (+5)
IV	123 (+1)	118 (+1)	114 (+2)	110 (+3)	107 (+3)
III	137	132	127 (+1)	123 (+1)	119 (+3)
II	142	139	135	130	128
I	151	148	144	139	136
III w	97 (+3)	94 (+3)	90 (+4)	87 (+4)	85 (+5)
II w	106 (+2)	102 (+2)	98 (+3)	95 (+3)	92 (+5)
I w	123	119	114 (+1)	111 (+1)	107 (+3)

Wiesbaden, den 12. Juni 1951

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2200 — 2206 51 — I 42

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

579

Bekanntmachung über die Geltung der hessischen Jahresjagdscheine in den Ländern Bayern und Rheinland-Pfalz.

Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — L IIIe — I/1428 — 701.00 — vom 7. Juni 1951.

I.

Mit Erlaß — L VII — I/235 — IIb 708.01 — vom 26. Januar 1950 (Hess. StAnz. Nr. 5 vom 4. Februar 1950 S. 44) habe ich den Abschluß eines Länderabkommens über die gegenseitige Anerkennung der Jahresjagdscheine im Bundesgebiet bekanntgegeben. Das Abkommen betraf nicht das Land Bayern. Das Land Rheinland-Pfalz hatte sich den Beitritt zu dem Abkommen vorbehalten.

II.

Auf Grund des § 22 Absatz 3 Satz 2 Hess. Jagdgesetz vom 29. September 1950 (GVBl. S. 197) gelten in Hessen die in anderen deutschen Ländern ausgestellten Jahresjagdscheine ohne Rücksicht auf den Abschluß einer Gegenseitigkeitsvereinbarung.

III.

Nunmehr hat sich das Land Rheinland-Pfalz in der VII. Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes vom 3. April 1951 (GVBl. Nr. 28 vom 5. Mai 1951) diesem Grundsatz angeschlossen. Die Verordnung ist am 5. Mai 1951 in Kraft getreten. Ebenso hat das Land Bayern durch Verordnung über den Geltungsbereich von Jahresjagdkarten vom 29. Mai 1951 die Anerkennung der in anderen deutschen Ländern ausgestellten Jahresjagdscheine mit Wirkung vom 1. Juni 1951 ausgesprochen.

Wiesbaden, den 11. 6. 1951.

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — L IIIe — I/1428 — 701.00.

Darmstadt

580 Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten in Darmstadt (Schuldienst)

Lfd. Nr.	Zuname, Vorname	Dienstort und Kreis	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Versetzung in den Ruhestand	unter Berufung i. d. Beamtenverhältnis auf:	Mit Wirkung (Urkunde) vom a) d. H. Min.-Präs. b) d. H. Min. f. Erz. u. Volksbildung c) d. Reg. Präs. in Darmstadt
1	Loose, Martin	Darmstadt	b) Rektor	Lebenszeit	b) 1. 5. 1951
2	Mattern, Edmund	Dieburg	b) Berufsschuldirektor	Lebenszeit	b) 1. 5. 1951
3	Bieser, Georg	Hirschhorn, Krs. Bergstraße	b) Rektor	Lebenszeit	b) 1. 5. 1951
4	Gesser, Johann	Rockenberg, Krs. Friedberg	b) Hauptlehrer	Lebenszeit	c) 1. 5. 1951
5	Müller, Karl	Kirch-Göns, Krs. Friedberg	b) Hauptlehrer	Lebenszeit	c) 1. 5. 1951
6	Joergler, Günter	Ober-Gleen, Krs. Alsfeld	b) Hauptlehrer	Lebenszeit	c) 1. 5. 1951
7	Kreher, Josef	Habitzheim, Krs. Dieburg	b) Hauptlehrer	Lebenszeit	c) 1. 5. 1951
8	Weitz, Otto	Assenheim, Kr. Friedberg	b) Hauptlehrer	Lebenszeit	c) 1. 5. 1951
9	Knapp, Hans	Gorxheim, Kr. Bergstraße	b) Hauptlehrer	Lebenszeit	c) 1. 5. 1951
10	Ripper, Heinrich	Eschollbrücken, Kr. Darmstadt	b) Hauptlehrer	Lebenszeit	c) 1. 5. 1951
11	Großmann, Adam	Krumbach, Kr. Bergstraße	a) Lehrer	Lebenszeit	c) 1. 5. 1951
12	Ziegenberg, Ernst August	Hammelbach, Kr. Bergstraße	b) Hauptlehrer	Lebenszeit	c) 1. 5. 1951
13	Nierbauer, Theodor	Ober-Wöllstadt, Kr. Friedberg	b) Hauptlehrer	Lebenszeit	c) 1. 5. 1951
14	Beyer, Heinrich	Hainstadt, Kr. Erbach	b) Hauptlehrer	Lebenszeit	c) 1. 5. 1951
15	Grohe, Wilhelm	Hahn, Kr. Darmstadt	b) Hauptlehrer	Lebenszeit	c) 1. 5. 1951
16	Jung, Georg	Ober-Ohmen, Kr. Alsfeld	b) Hauptlehrer	Lebenszeit	c) 1. 5. 1951
17	Krost, Richard	Münzenberg, Kr. Friedberg	b) Hauptlehrer	Lebenszeit	c) 1. 5. 1951
18	Nothnagel, Karl	Nieder-Modau, Kr. Darmstadt	b) Hauptlehrer	Lebenszeit	c) 1. 5. 1951
19	Streuber, Katharina	Fürth, Kr. Bergstraße	a) Lehrerin	Lebenszeit	c) 1. 5. 1951
20	Wintersteiner, Max	Alsfeld	b) Hilfsschullehrer	Lebenszeit	c) 1. 5. 1951
21	Biedenkopf, Julius	Uthphe, Kr. Gießen	b) Hauptlehrer	Lebenszeit	c) 1. 5. 1951
22	Jourdan, Ludwig	Nieder-Beerbach, Kr. Darmstadt	b) Hauptlehrer	Lebenszeit	c) 1. 4. 1951
23	Schmidt, Johann	Griesheim, Kr. Darmstadt	a) Lehrer	Kündigung	c) 1. 5. 1951
24	Brenner, Georg	Bieben, Kr. Alsfeld	a) Lehrer	Widerruf	c) 1. 5. 1951
25	Schneider, Charlotte	Diebach, Kr. Büdingen	a) Lehrerin	Widerruf	c) 1. 4. 1951
26	Friedl, Gertrude	Kirch-Göns, Kr. Friedberg	a) apl.-Lehrerin	Widerruf	c) (12. 5. 1951)
27	Schwartz, Herbert	Darmstadt	a) apl.-Lehrer	Widerruf	c) (12. 5. 1951)
28	Fassl, Ernst	Lauter, Kr. Gießen	a) apl. Lehrer	Widerruf	c) (15. 5. 1951)
29	Schrimpf, Helmut	Griesheim, Kr. Darmstadt	a) pl. Lehrer	Widerruf	c) (1. 4. 1951)
30	Wagner, Heinrich	Brauerschwend, Kr. Alsfeld	a) Lehrer	Widerruf	c) 1. 5. 1951
31	Wolk, Ernst	Bad Vilbel, Kr. Friedberg	a) Lehrer	Widerruf	c) 1. 5. 1951
32	Friedrich, Rudolf	Nidda, Kr. Büdingen	a) Lehrer	Widerruf	c) 1. 5. 1951
33	Günther, Johannes	Lang-Göns, Kr. Gießen	a) Lehrer	Widerruf	c) 1. 5. 1951
34	Eitel, Wilhelm	Geinsheim, Kr. Groß-Gerau	a) Lehrer	Widerruf	c) 1. 5. 1951
35	Wöhl, Robert	Nieder-Roden, Kr. Dieburg	a) Lehrer	Widerruf	c) 1. 5. 1951
36	Schultheis, Jakob	Krumbach, Kr. Bergstraße	a) Lehrer	Widerruf	c) 1. 5. 1951
37	Gerischer, Adele	Eberstadt, Kr. Gießen	a) Lehrerin	Widerruf	c) 1. 5. 1951
38	Euler, Lina	Roßdorf, Kr. Darmstadt	a) Lehrerin	Widerruf	c) 1. 5. 1951
39	Hoffmann, Hermann	Erzhausen, Kr. Darmstadt	a) Lehrer	Widerruf	c) (28. 5. 1951)
40	Meyer, Ludwig	Egelsbach, Kr. Offenbach	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) (10. 5. 1951)
41	Schwarz, Elfriede	Metzlos, Kr. Lauterbach	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) (10. 5. 1951)
42	Manke, Waldemar	Erbenhausen, Kr. Alsfeld	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) (10. 5. 1951)
43	Heun, Gerhard	Darmstadt	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) (10. 5. 1951)
44	Wetterich, Günther	Heubach, Kr. Dieburg	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) (10. 5. 1951)
45	Biedenkapp, Otto	Groß-Eichen, Kr. Alsfeld	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) (10. 5. 1951)
46	Lohwasser, Gerald	Wohnfeld, Kr. Alsfeld	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) (10. 5. 1951)
47	Knörr, Hans	Ober-Laudenbach, Kr. Bergstr.	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) (10. 5. 1951)
48	Sahm, Josef	Offenbach	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) (11. 5. 1951)
49	Hedderich, Otto	Homberg, Kr. Alsfeld	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) (11. 5. 1951)
50	Herr, Robert	Seligenstadt, Kr. Offenbach	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) (11. 5. 1951)
51	Fahrenberger, Gerold	Neu-Isenburg, Kr. Offenbach	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) (11. 5. 1951)
52	Drews, Heinz	Friedberg	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) (16. 5. 1951)
53	Reusch geb. Popp, Erna	Zeilhard, Kr. Dieburg	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) (16. 5. 1951)
54	Sommer, Walter	Garbenteich, Kr. Gießen	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) (17. 5. 1951)
55	Morbitzer, Brunhilde	Londorf, Kr. Gießen	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) (18. 5. 1951)
56	Klug, Ursula	Gadernheim, Kr. Bergstraße	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) (26. 5. 1951)
57	Hanitsch, Karl-Heinz	Dudenhofen, Kr. Offenbach	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) (26. 5. 1951)
58	Scholz Hedwig	Ilbenstadt, Krs. Friedberg	a) Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) (26. 5. 1951)
59	Unruh, Karl-Otto	Münster, Kr. Gießen	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) (26. 5. 1951)
60	Daum, Heinz	Trebur, Kr. Groß-Gerau	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) (1. 6. 1951)
61	Langer, Heinz	Bischofsheim, Kr. Groß-Gerau	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) (5. 6. 1951)
62	Schwarz, Wolfgang	Alten-Buseck, Kr. Gießen	a) Lehramtsanwärter	Widerruf	c) (5. 6. 1951)
63	Gliß, Dr. Otto	Darmstadt	c) Baurat im techn. Schuldienst	Lebenszeit	b) (25. 4. 1951)
64	Geil, Rudolf, Dipl.-Ing.	Darmstadt	c) Baurat im techn. Schuldienst	Lebenszeit	b) (25. 4. 1951)
65	Voltz, Heinrich	Darmstadt	c) Fachschuloberlehrer	Lebenszeit	b) (25. 4. 1951)
66	Winter, Heinrich, Dr. Ing.	Darmstadt	c) Baurat im techn. Schuldienst	Lebenszeit	b) (25. 4. 1951)
67	Kemmerer, Wilhelm	Klein-Auheim, Kr. Offenbach	c) Rektor	Lebenszeit	b) (30. 4. 1951)

Lfd. Nr.	Zuname, Vorname	Dienstort und Kreis	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Versetzung in den Ruhestand	unter Berufung i. d. Beamtenverhältnis auf:	Mit Wirkung Urkunde vom a) d. H. Min.-Präs. b) d. H. Min. f. Erz. u. Volksbildung c) d. Reg. Präs. in Darmstadt
68	Bandilla, Renate	Offenbach	c) Gewerbeoberlehrerin	Lebenszeit	c) (26. 4. 1951)
69	Scheerer, Martha	Offenbach	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) (26. 4. 1951)
70	Goliasch, Georg	Offenbach	c) Gewerbeoberlehrer	Lebenszeit	c) (26. 4. 1951)
71	Hassenzahl, Käthe	Darmstadt	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) (26. 4. 1951)
72	Klinger, Heinrich	Friedberg	c) Taubstummenoberlehrer	Lebenszeit	c) (26. 4. 1951)
73	Schmidt, Adolfine	Burg-Gräfenrode, Kr. Friedbg.	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (26. 4. 1951)
74	Haas, Ludwig	Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
75	Old, Emmi	Offenbach	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
76	Schneider, Hedwig	Hirschhorn, Kr. Bergstraße	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
77	Loewens, Clara	Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
78	Linde, Charlotte	Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
79	Meixner, Adolf	Ober-Mörlen, Kr. Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
80	Lautenschläger, Else	Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
81	Eschenbrenner, Wilhelm	Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
82	Lautenschläger, Heinrich	Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
83	Partsch, Marie	Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
84	Jung, Ernst	Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
85	Erb, Wilhelm	Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
86	Heller, Karl	Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
87	Zimmermann, Wilhelmine	Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
88	Schneider, Heinrich	Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
89	Gärtner, Katharina	Gießen	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
90	Vortisch, Josef Rudolf	Bürstadt, Kr. Bergstraße	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
91	Zibrowius, Hermann	Kreidach, Kr. Bergstraße	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
92	Weber, Martha	Lorsch, Kr. Bergstraße	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
93	Mursinna, Friederike	Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
94	Heller, Bardo	Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
95	Schattka, Franz	Viernheim, Kr. Bergstraße	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
96	Faber, Wilhelm	Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
97	Debus, Erich	Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
98	Großer, Luise	Gießen	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
99	Fay, Anna	Gießen-Wieseck	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
100	Schön, Paul Josef	Kirschhausen, Kr. Bergstraße	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
101	Speckhardt, Philipp	Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
102	Seliger, Adam	Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
103	Sommer, Ella	Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
104	Spes, Friedrich	Heppenheim, Kr. Bergstraße	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
105	Mlcoch, Josef	Waldmichel, Kr. Bergstraße	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
106	Bittner, Ludwig	Fahrenbach, Kr. Bergstraße	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
107	Wiesner, Käthe	Nordheim, Kr. Bergstraße	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
108	Sprenger, August	Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
109	Bischoff, Max	Lampertheim, Kr. Bergstraße	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
110	Pieschel, Josef	Gorxheim, Kr. Bergstraße	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
111	Herber, Wilhelm	Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
112	Veith, Josef	Lampertheim, Kr. Bergstraße	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
113	Schön, Edith	Fürth, Kr. Bergstraße	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
114	Kraft, Johanna	Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
115	Beutel, Rudolf	Fehlheim, Kr. Bergstraße	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
116	Stieler, Karl	Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
117	Weißert, Erich	Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
118	Liebig, Käthe	Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (28. 4. 1951)
119	Schlüter, Hans	Beuern, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
120	Desch, Sophie	Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
121	Uhl, Maria	Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
122	Schäfer, Anna	Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
123	Schuchmann, Wilhelm	Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
124	Lortz, Georg	Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
125	Nehmeyer, Anna	Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
126	Wissel, Cäcilie	Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
127	Wesp, Dr. Heinrich	Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
128	Becker, Erich	Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
129	Gobes, Franz	Heppenheim, Kr. Bergstraße	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
130	Ruf, Wilhelm	Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
131	Volk, Dr. Leonhard	Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
132	Lagemann, Marie	Gräfenhausen, Kr. Darmstadt	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
133	Engelhardt, Alois	Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
134	Tschentke, Hugo	Allendorf, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
135	Lösch, Hans	Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
136	Fernges, Johannes	Gedern, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
137	Strößinger, Friedrich	Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
138	Alles, Wilhelm	Ober-Mockstadt, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)

Lfd. Nr.	Zuname, Vorname	Dienstort und Kreis	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Versetzung in den Ruhestand	unter Berufung i. d. Beamtenverhältnis auf:	Mit Wirkung (Urkunde) vom a) d. H. Min.-Präs. b) d. H. Min. f. Erz. u. Volksbildung c) d. Reg. Präs. in Darmstadt
139	Gerhardt, Eduard	Langen-Bergheim, Kr. Büding.	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
140	Blum, Konrad	Merkenfritz, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
141	Albach, Karl	Dudenrod, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
142	Schaus, Luise	Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
143	Reinheimer, Else	Darmstadt	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
144	Wagenknecht, Karl	Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
145	Mattheß, Georg	Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
146	Mangold, Bertha	Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
147	Wilking, Ernst	Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
148	Baumeister, Luise	Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
149	Ahlbach, Karl	Altenstadt, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
150	Meffert, Klemens	Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
151	Schneider, Theresia	Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
152	Geist, Walter	Berstadt, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
153	Walter, Richard	Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
154	Steuernagel, Justus	Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
155	Politsch, Dr. Georg	Darmstadt	c) Hilfsschullehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
156	Glenz, Hermann	Geiß-Nidda, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
157	Waschke, Josef	Beltershain, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
158	Böhringer, Johann	Ober-Widdersheim, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
159	Bendak, Maria	Londorf, Kr. Gießen	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
160	Pfrogner, Rudolf	Bürstadt, Kr. Bergstraße	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
161	Frömel, Alfred	Laubach, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
162	Rohleder, Maria geb. Pechar	Reisen, Kr. Bergstraße	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
163	Artz, Ludwig	Bindsachsen, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
164	Pliszka, Franz	Bürstadt, Kr. Bergstraße	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
165	Raab, Maria	Darmstadt	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
166	Flauger, Ernst	Bersrod, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
167	Schnürch, Gustav	Großen-Linden, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
168	Boje, Friederike	Michelnau, Kr. Büdingen	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
169	Korol, Georg	Neckarsteinach, Kr. Bergstr.	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
170	Bernard, Johann	Kesselbach, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
171	Tögel, Adolf	Steinbach, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
172	Blumrich, Hermann	Bürstadt, Kr. Bergstraße	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
173	Bell, Adam	Ober-Mockstadt, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
174	Felber, Josef	Ettingshausen, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
175	Fried, Willibald	Bellersheim, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
176	Deisinger, Erwin	Heuchelheim, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
177	Bonrad, Eduard	Heegheim, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
178	Dönges, Friedrich	Kefenrod, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
179	Knetsch, Elisabeth	Schwanheim, Kr. Bergstraße	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
180	Breitsprecher, Werner	Mittel-Gründau, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
181	Korger, Rosa	Viernheim, Kr. Bergstraße	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
182	Kupka, Gustav	Ober-Mumbach, Kr. Bergstr.	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
183	Kubin, Bartholomäus	Viernheim, Kr. Bergstraße	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
184	Follert, Gertrud	Lollar, Kr. Gießen	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
185	Schönweitz, Waltraute	Freienseen, Kr. Gießen	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
186	Lack, Adolf	Weiher, Kr. Bergstraße	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (2. 5. 1951)
187	Gödel, Alois	Rimbach, Kr. Bergstraße	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (4. 5. 1951)
188	Kittner, geb. Weber Theresia	Mörlenbach, Kr. Bergstraße	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) (4. 5. 1951)
189	Nentwich, Maria	Winterkasten, Kr. Bergstraße	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (4. 5. 1951)
190	Bria, Maria	Mörlenbach, Kr. Bergstraße	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (4. 5. 1951)
191	Kindler, Ferdinand	Heppenheim, Kr. Bergstraße	c) Hilfsschullehrer	Lebenszeit	c) (4. 5. 1951)
192	Grünewald, Heinrich	Vonhausen, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (4. 5. 1951)
193	Fieber, Josef	Ober-Abtsteinach, Kr. Bergstr.	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (4. 5. 1951)
194	Müller, Martin	Bobenhausen I, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (7. 5. 1951)
195	Loh, Otto	Heegheim, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (7. 5. 1951)
196	Kutt, Wilhelm	Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (7. 5. 1951)
197	Riedel, Georg	Gedern, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (7. 5. 1951)
198	Klier, Rudolf	Allendorf, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (7. 5. 1951)
199	Emmel, Erich	Berstadt, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (7. 5. 1951)
200	Kraus, Viktor	Lich, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (7. 5. 1951)
201	Lange, geb. Haubach, Ottilie	Nidda, Kr. Büdingen	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (7. 5. 1951)
202	Menger, Otto Konrad	Schwickartshausen, Kr. Büdg.	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (7. 5. 1951)
203	Knaus, Hermann	Linaheim, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) 7. 5. 1951)
204	Kuster, Hans	Hirzenhain, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (7. 5. 1951)
205	Mergott, Elisabeth	Nidda, Kr. Büdingen	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (7. 5. 1951)
206	Lehmer, Rudolf	Glashütten, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (7. 5. 1951)

Lfd. Nr.	Zuname, Vorname	Dienstort und Kreis	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Versetzung in den Ruhestand	unter Berufung i. d. Beamtenverhältnis auf:	Mit Wirkung (Urkunde) vom a) d. H. Min.-Präs. b) d. H. Min. f. Erz. u. Volksbildung c) d. Reg. Präs. in Darmstadt
207	Hüttl, Irmhilde	Rödgen, Kr. Gießen	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (7. 5. 1951)
208	Reichl, Fritz	Ober-Widdersheim, Kr. Büdg.	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (7. 5. 1951)
209	Knetsch, Arthur	Unter-Schmitten, Kr. Büding.	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (7. 5. 1951)
210	Schön, Ernst	Bad Nauheim, Kr. Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (7. 5. 1951)
211	Hinke, geb. Wirnitzer, Marie	Beuern, Kr. Gießen	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (7. 5. 1951)
212	Oberheim, Ferdinand	Ober-Lais, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (7. 5. 1951)
213	Müth, Franz	Nidda, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (7. 5. 1951)
214	Kimmel, Adolf	Allendorf, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (7. 5. 1951)
215	Köllner, Arthur	Großen-Buseck, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (7. 5. 1951)
216	Hartel, Josef	Rüddingshausen, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (7. 5. 1951)
217	Schröder, Gerhard	Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (9. 5. 1951)
218	Stenke, Erich	Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (9. 5. 1951)
219	Tauschek, Julie	Gießen	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (9. 5. 1951)
220	Treutner, Erwin	Gießen	c) Hilfsschullehrer	Lebenszeit	c) (9. 5. 1951)
221	Koch, Otto	Echzell, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (9. 5. 1951)
222	Schneider, Anna Katharina, geb. Seipp	Großen-Buseck, Kr. Gießen	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) (11. 5. 1951)
223	Schnierle, Karl Theodor	Lich, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (11. 5. 1951)
224	Sommerlad, Ludwig	Großen-Buseck, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (11. 5. 1951)
225	Schauß, Walter	Inheiden, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (11. 5. 1951)
226	Speckhardt, Philipp	Reinhardshain, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (11. 5. 1951)
227	Stamm, Mathilde	Grünberg, Kr. Gießen	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (11. 5. 1951)
228	Marx, Margareta	Ruppertsburg, Kr. Gießen	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (11. 5. 1951)
229	Prokosch, Friedrich	Trais-Horloff, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (11. 5. 1951)
230	Strauch, Otto	Grünberg, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (11. 5. 1951)
321	Schmalz, Rudolf	Hungen, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (11. 5. 1951)
232	Weisel, Wilhelmine	Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (17. 5. 1951)
233	Schieferstein, Georg	Lollar, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (11. 5. 1951)
234	Schäfer, Wilhelm	Grünberg, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (11. 5. 1951)
235	Schaaf, Heinrich	Grüningen, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (11. 5. 1951)
236	Söhngen, Karl	Watzenborn-Steinberg, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (11. 5. 1951)
237	Schön, Georg	Lich, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (11. 5. 1951)
238	Schminke, Margarete	Daubringen, Kr. Gießen	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (15. 5. 1951)
239	Opitz, Konrad	Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (15. 5. 1951)
240	Helmold, Heinrich	Offenbach	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (16. 5. 1951)
241	Felsing, Luise	Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (17. 5. 1951)
242	Baumeister, geb. Wetzel Wilhelmine	Holzheim, Kr. Gießen	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (17. 5. 1951)
243	Allendörfer, Wilhelm	Göbelnrod, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (17. 5. 1951)
244	Decker, geb. Scriba, Elisab.	Hetzbach, Kr. Erbach	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (17. 5. 1951)
245	Bickel, Friedrich	Weickartshain, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (17. 5. 1951)
246	Roth, Luise	Darmstadt	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) (17. 5. 1951)
247	Arnold, Heinrich	Großen-Linden, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (17. 5. 1951)
248	Erb, Adalbert	Lich, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (17. 5. 1951)
249	Dietz, Ernst	Staufenberg, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (17. 5. 1951)
250	Albert, Richard	Heuchelheim, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (17. 5. 1951)
251	Deubel, Otto	Wetterfeld, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (17. 5. 1951)
252	Christ, Jakob	Hungen, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (17. 5. 1951)
253	Brück, Erich	Weickartshain, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (17. 5. 1951)
254	Böttcher, Otto	Steinheim, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (17. 5. 1951)
255	Grund, Dr. Heinrich	Pfungstadt, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (17. 5. 1951)
256	Schaus, Hans	Lorbach, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (19. 5. 1951)
257	Krügler, Georg	Ernsthofen, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (19. 5. 1951)
258	Wenzel, Karl	Himbach, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (19. 5. 1951)
259	Müller, Richard	Ranstadt, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (19. 5. 1951)
260	Wedel, Paul	Rainrod, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (19. 5. 1951)
261	Hartmann, Richard	Wallernhausen, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (19. 5. 1951)
262	Imbescheid, Heinrich	Ortenberg, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (19. 5. 1951)
263	Schember, Georg	Ortenberg, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (19. 5. 1951)
264	Schroth, Otto	Burgbracht, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (19. 5. 1951)
265	Schember, Heinrich	Ortenberg, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (19. 5. 1951)
266	Heuser, Wilhelm	Gettenau, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (19. 5. 1951)
267	Hartmann, Ludwig	Glashütten, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (19. 5. 1951)
268	Weickert, Ernst	Merkenfritz, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (19. 5. 1951)
269	Weißenstein, Konrad	Hain-Gründau, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (19. 5. 1951)
270	Henrich, Rudolf	Altenstadt, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (19. 5. 1951)
271	Ilge, Walter	Wenings, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (19. 5. 1951)
272	Würz, Wilhelm	Eichelsdorf, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (19. 5. 1951)
273	Klenk, Ernst	Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (19. 5. 1951)
274	Stephan, Friedrich	Bleichenbach, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (19. 5. 1951)

Lfd. Nr.	Zuname, Vorname	Dienstort und Kreis	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Versetzung in den Ruhestand	unter Berufung i. d. Beamtenverhältnis auf:	Mit Wirkung (Urkunde) vom a) d. H. Min.-Präs. b) d. H. Min. f. Erz. u. Volksbildung c) d. Reg. Präs. in Darmstadt
275	Kießling, Rudolf	Echzell, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (19. 5. 1951)
276	Volk, Emilie	Geiß-Nidda, Kr. Büdingen	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (19. 5. 1951)
277	Schmidt, Hedwig	Gedern, Kr. Büdingen	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (19. 5. 1951)
278	Schneider, Helene	Heppenheim, Kr. Bergstraße	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (19. 5. 1951)
279	Jakobi, Wilhelm	Lißberg, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (19. 5. 1951)
280	Sames, Heinrich	Nidda, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (19. 5. 1951)
281	Zahn, Hans	Orleshausen, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (19. 5. 1951)
282	Bayer, Johann	Bensheim, Kr. Bergstraße	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (21. 5. 1951)
283	Mertens, Karl	Jugenheim, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (23. 5. 1951)
284	Schäfer, Ruth	Friedberg	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (25. 5. 1951)
285	Bachmann, Paula	Seligenstadt, Kr. Offenbach	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
286	Neutz, Emma	Bruchenbrücken, Kr. Friedbg.	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
287	Häuser, Otto	Hausen, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
288	Schug, Anton	Weiterstadt, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
289	Schnierle, Adolf	Düdelsheim, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
290	Koch, Walter	Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
291	Müller, Karl	Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
292	Lein, Käthe	Heuchelheim, Kr. Gießen	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
293	Müller, Emma	Großen-Linden, Kr. Gießen	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
294	Oldendorf, Philipp	Burgholzhausen, Kr. Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
295	Horn, Else	Bad Vilbel, Kr. Friedberg	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
296	Lenz, Ludwig	Harbach, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
297	König, Adam	Michelstadt, Kr. Erbach	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
298	Seifried, Anna	Ober-Mörlen, Kr. Friedberg	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
299	Oumar, Helene	Lollar, Kr. Gießen	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
300	Langohr, Heinrich	Queckborn, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
301	Buß, Wilhelm	Butzbach, Kr. Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
302	Petri, Wilhelm	Assenheim, Kr. Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
303	Jung, Wilhelm	Selters, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
304	Becker, Karl Adolf	Bensheim-Auerbach, Kr. Bergstraße	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951
305	Marsteller, Ludwig	Watzenborn, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
306	Mohr, Wilhelm	Hungen, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
307	Lutz, Rudolf	Garbenteich, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
308	Mall, Mathilde	Griesheim, Kr. Darmstadt	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951
309	Langner, August	Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
310	Roth, Margarethe	Hähnlein, Kr. Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
311	Rohde, Hans	Griesheim, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
312	Rothenburger, Heinrich	Erzhausen, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
313	Repp, Heinrich	Erzhausen, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
314	Pullmann, Wilhelm	Hähnlein, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
315	Powarzynski, Robert	Nieder-Ramstadt, Kr. Darmst.	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
316	Ohl, Jakob	Nieder-Ramstadt, Kr. Darmst.	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
317	Nöll, Friedrich	Griesheim, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
318	Obmann, Friedrich	Ober-Ramstadt, Kr. Darmst.	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
319	Müller, Reinhold	Griesheim, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
320	Müller, Karl	Ob.-Beerbach, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
321	Monat, Heinrich	Roßdorf, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
322	Meid, Christian	Pfungstadt, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
323	Ludwig, Adam	Ob.-Ramstadt, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
324	Rösch, Hermann	Ob.-Ramstadt, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
325	Landskron, Herta	Pfungstadt, Kr. Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
326	Rödelsperger, Georg	Büdesheim, Kr. Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
327	Baumann, Heinrich	Butzbach, Kr. Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
328	Hotz, Heinrich	Dorheim, Kr. Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
329	Heinrich, Friedrich	Ob.-Ramstadt, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
330	Ecker geb. Kredel, Anna	Friedberg	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
331	Manderla, Adolf	Steinfurth, Kr. Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
332	Merz, Konrad	Leihgestern, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
333	Schwarzer, Ernst	Nieder-Bessingen, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
334	Glenz, Wilhelm	Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
335	Höhn, Georg	Büdesheim, Kr. Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
336	Leisenheimer, Jakob	Stockhausen, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
337	Männche, Karl	Heuchelheim, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
338	Müller, Walter	Lollar, Gr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
339	Mori, Ernst	Lich, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
340	Moosbrucker, Karl	Groß-Rohrheim, Kr. Bergstr.	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951
341	Luh, Paul	Hattenrod, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
342	Fink, Heinrich	Dorheim, Kr. Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
343	Nispel, Heinrich	Bad Nauheim, Kr. Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
344	Köhler, Johannes	Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)

Lfd. Nr.	Zuname, Vorname	Dienstort und Kreis	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Versetzung in den Ruhestand	unter Berufung i. d. Beamtenverhältnis auf:	Mit Wirkung (Urkunde) vom a) d. H. Min.-Präs. b) d. H. Min. f. Erz. u. Volksbildung c) d. Reg. Präs. in Darmstadt
345	Grundke, Paul	Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
346	Philipp, Richard	Bad Nauheim, Kr. Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
347	Wex, Otto	Ostheim, Kr. Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
348	Amadori, Richard	Rabertshausen, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
349	Adrian, Hans	Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
350	Wolf, Adam	Pfungstadt, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
351	Schlubdibir, Hedwig	Griesheim, Kr. Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
352	Siebert, Marie	Pfungstadt, Kr. Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
353	Schwarz, Karl	Roßdorf, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
354	Weidmann, Karl	Weiterstadt, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
355	Wedel, Kurt	Waschenbach, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
356	Vogel, Paul	Bickenbach, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
357	Schweizer, Leonhard	Alsbach, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
358	Schweickert, Wilhelm	Bickenbach, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
359	Schupp, Ferdinand	Jugenheim, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
360	Schubert, Emilie	Griesheim, Kr. Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
361	Schmidt, Wilhelm	Hähnlein, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
362	Seybold, Elise	Griesheim, Kr. Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
363	Schmidt, Anna Marie	Griesheim, Kr. Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (26. 6. 1951)
364	Schlick, Wilhelmine	Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
365	Schader, Albert	Seeheim, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
366	Sehnert, Heinrich	Neutsch, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
367	Scior, Erna	Griesheim, Kr. Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
368	Sauerwein, Ludwig	Messel, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
369	Kriegbaum, Amalie	Friedberg-Fauerbach, Kr. Fdbg	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
370	Hirsch, Wilhelm	Steinfurth, Kr. Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
371	Peppler, Gustav	Altenstadt, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
372	Ludwig, Hans	Neu-Isenburg, Kr. Offenbach	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
373	Pfannerer, Franz	Birklar, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
374	Albach, August	Bad Nauheim, Kr. Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
375	Roskoni, Gottfried	Rudingshain, Kr. Büdingen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
376	Fleck, Margarethe	Bad Vilbel, Kr. Friedberg	c) Oberschullehrerin	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
377	Jacobi, Georg	Friedberg-Fauerbach, Kr. Fdbg	c) Hauptlehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
378	Lass, geb. Kieselstein, Elisb.	Neu-Isenburg, Kr. Offenburch	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
379	Becker, Walter	Assenheim, Kr. Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
380	Bücker, Georg	Bauernheim, Kr. Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
381	Blei, Karl	Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
382	Muth, Heinrich	Bad Nauheim, Kr. Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
383	Feiling, Philipp	Bönstadt, Kr. Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
384	Bauer, Maria	Friedberg	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
385	Bauer, Karl	Bad Nauheim, Kr. Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
386	Nickel, Ludwig	Friedberg	c) Taubstummenoberlehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
387	Müller, Marie	Groß-Gerau	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
388	Ringel, Johann	Friedberg	c) Taubstummenoberlehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
389	Haas, Karl	Steinbach, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
390	Richter, Josef	Pfungstadt, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
391	Keil, Heinrich	Gießen-Wieseck, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (28. 5. 1951)
392	Haas, Albert	Holzheim, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (28. 5. 1951)
393	Jochem, Otto	Watzenborn, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (28. 5. 1951)
394	Heinrichs, Erika	Heuchelheim, Kr. Gießen	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) (28. 5. 1951)
395	Klücker, Karl	Steinbach, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (28. 5. 1951)
396	Kaiser, Johanna	Allendorf/Lda., Kr. Gießen	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (28. 5. 1951)
397	Jung, Otto	Dorf-Güll, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (28. 5. 1951)
398	Jung, Paul	Bruchenbrücken, Kr. Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (28. 5. 1951)
399	Heiß, Karl	Röthges, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (28. 5. 1951)
400	Kratz, Adolf	Mainzlar, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (28. 5. 1951)
401	Körber, Elisabeth	Roßdorf, Kr. Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
402	Koch, Wilhelm	Bickenbach, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
403	Köppel, Heinrich	Weiterstadt, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
404	Kaffenberger, Ludwig	Roßdorf, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
405	Jäger, Hedwig	Ober-Ramstadt, Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
406	Hofmann, Heinrich	Frankenhausen, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
407	Hofmann, Heinrich	Stettbach, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
408	Hölzel, Ludwig	Weiterstadt, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
409	Hillemann, Gustav	Schneppenhausen, Kr. Darmst.	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
410	Hahn, Franz	Ober-Ramstadt, Kr. Darmst.	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
411	Hackemer, Georg	Roßdorf, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
412	Herling, Elisabeth	Seeheim, Kr. Darmstadt	c) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
413	Albach, Heinrich	Gräfenhausen, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)

Lfd. Nr.	Zuname, Vorname	Dienstort und Kreis	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Versetzung in den Ruhestand	unter Berufung i. d. Beamtenverhältnis auf:	Mit Wirkung (Urkunde) vom a) d. H. Min.-Präs. b) d. H. Min. f. Erz. u. Volksbildung c) d. Reg. Präs. in Darmstadt
414	Eckstein, Adam	Ernsthofen, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
415	Degreif, Ernst	Braunshardt, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
416	Daum, Wilhelm	Weiterstadt, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
417	Bonin Friedrich	Pfungstadt, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
418	Boll, Alwin	Hahn, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
419	Böttiger, Ludwig	Pfungsstadt, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
420	Bitsch, Wilhelm	Erzhausen, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
421	Bersch, Wilhelm	Malchen, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
422	Beltz, Friedrich	Seeheim, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
423	Becker, Wilhelm	Griesheim, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
424	Becker, Heinrich	Pfungstadt, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
425	Bach, Anna	Nied.-Ramstadt, Kr. Darmst.	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
426	Becker, Anna	Pfungstadt, Kr. Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
427	Geil, Erika	Pfungstadt, Kr. Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
428	Getrost, Ilse	Traisa, Kr. Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
429	Gunkel, Hermann	Roßdorf, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
430	Grohe, Wilhelm	Hahn, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
431	Gräff, Valentin	Hähnlein, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
432	Grassmann, Hans	Pfungstadt, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
433	Gandenberger, Wilhelm	Pfungstadt, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
435	Euler, Franz	Griesheim, Kr. Darmstadt	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
436	Breitwieser, Caroline	Ober-Ramstadt, Kr. Darmstadt	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (26. 5. 1951)
437	Müller, Friedrich	Butzbach, Kr. Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (30. 5. 1951)
438	Weber, Ernst	Bruchenbrücken, Kr. Friedbg.	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (30. 5. 1951)
439	Ranft, Karl	Alten-Busech, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (30. 5. 1951)
440	Hinkel, Wilhelm	Lich, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (30. 5. 1951)
441	Jung, Wilhelm	Butzbach, Kr. Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (30. 5. 1951)
442	Stetzer, Karl	Ober-Rosbach, Kr. Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (30. 5. 1951)
443	Schalk, Georg	Friedberg-Fauerbach	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (30. 5. 1951)
444	Schmidt, Adolf	Butzbach, Kr. Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (30. 5. 1951)
445	Weckler, Karl	Butzbach, Kr. Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (30. 5. 1951)
446	Reidel, Otto	Butzbach, Kr. Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (30. 5. 1951)
447	Simon, Friedrich	Butzbach, Kr. Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (30. 5. 1951)
448	Schuchard, Gustav	Butzbach, Kr. Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (30. 5. 1951)
449	Thaler, Karl	Friedberg	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (30. 5. 1951)
450	Mauer, Karl	Allertshausen, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (31. 5. 1951)
451	Weisel, Paul	Lich, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (31. 5. 1951)
452	Reuhl, Wilhelm	Holzheim, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (31. 5. 1951)
453	Sommer, Heinrich	Watzenborn-Steinberg, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (31. 5. 1951)
454	Hinkel, Ernst	Bensheim, Kr. Bergstraße	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (31. 5. 1951)
455	Keiner, Amalie	Heuchelheim, Kr. Gießen	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (31. 5. 1951)
456	Sutter, Franz	Viernheim, Kr. Bergstraße	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (31. 5. 1951)
457	Roth, Elisabeth	Lang-Göns, Kr. Gießen	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (31. 5. 1951)
458	Ott, Karl	Lich, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (31. 5. 1951)
459	Walther, Philipp	Villingen, Kr. Gießen	c) Hauptlehrer	Lebenszeit	c) (31. 5. 1951)
460	Sames, Karl	Lich, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (31. 5. 1951)
461	Flath, Philipp	Rüttingshausen, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (31. 5. 1951)
462	Götzky, Elisabeth	Beltershain, Kr. Gießen	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (31. 5. 1951)
463	Reck, Georg	Großen-Linden, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (31. 5. 1951)
464	Ruckelshausen, Konrad	Lollar, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (31. 5. 1951)
465	Rötter, Otto	Watzenborn-Steinberg, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (31. 5. 1951)
466	Ott, Albert	Laubach, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (31. 5. 1951)
467	Gernandt, Albert	Heuchelheim, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (31. 5. 1951)
468	Sommerlad, Otto	Beuern, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (31. 5. 1951)
469	Redling, Ernst	Hungen, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (31. 5. 1951)
470	Stengel, Ernst	Großen-Linden, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (31. 5. 1951)
471	Hechler, Johann	Bensheim, Kr. Bergstraße	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (31. 5. 1951)
472	Günther, Rudolf	Lang-Göns, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (31. 5. 1951)
473	Sattler, Hans	Bensheim, Kr. Bergstraße	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (31. 5. 1951)
474	Theiß, Heinrich	Treis, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (31. 5. 1951)
475	Rudolph, Karl	Grüningen, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (31. 5. 1951)
476	Wenzel, Kurt	Grünberg, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (31. 5. 1951)
477	Reibert, Otto	Grünberg, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (31. 5. 1951)
478	Warnecke, Charlotte	Treis, Kr. Gießen	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (31. 5. 1951)
479	Krenkel, Wilhelm	Bensheim, Kr. Bergstraße	c) Hilfsschullehrer	Lebenszeit	c) (31. 5. 1951)
480	Fay, Wilhelm Karl	Langsdorf, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (31. 5. 1951)
481	Goedecke, Margarethe	Lich, Kr. Gießen	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (31. 5. 1951)
482	Ortwein, Karl	Großen-Buseck, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (31. 5. 1951)
483	Feudtner, Henny	Garbenteich, Kr. Gießen	c) Lehrerin	Lebenszeit	c) (31. 5. 1951)

Lfd. Nr.	Zuname, Vorname	Dienstort und Kreis	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Versetzung in den Ruhestand	unter Berufung i. d. Beamtenverhältnis	Mit Wirkung (Urkunde) vom a) d. H. Min.-Präs. b) d. H. Min. f. Erz. u. Volksbildung c) d. Reg.-Präs. in Darmstadt
484	Grölz, Heinrich	Staufenberg, Kr. Gießen	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (31. 5. 1951)
485	Hofmann, Ludwig	Bensheim-Zell, Kr. Bergstraße	c) Lehrer	Lebenszeit	c) (31. 5. 1951)
486	Lang, Rudolf	Großen-Linden, Kr. Gießen	c) Lehrer	Kündigung	c) (26. 5. 1951)
487	Nuding, Magda	Offenbach	c) u. d) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) (1. 6. 1951)
488	Nack, Peter	Heppenheim, Kr. Bergstraße	c) u. d) Lehrer	Lebenszeit	c) (1. 6. 1951)
489	Bell, Marie	Eppertshausen, Kr. Dieburg	c) u. d) Lehrerin	Lebenszeit	c) (1. 6. 1951)
490	Michel, Peter	Offenbach/M.	d) Handelsstudiendirekt.	—	b) 1. 7. 1951
491	Gombert, Käthe	Zwingenberg, Kr. Bergstraße	d) techn. Lehrerin	—	c) 1. 6. 1951
492	Schmid, Otto Franz	Lampertheim, Kr. Bergstraße	d) Gewerbeoberlehrer	—	c) 1. 6. 1951
493	Pompl, Friedrich	Bettenhausen, Kr. Gießen	d) Lehrer	—	c) 1. 6. 1951

Lfd. Nr.	Zuname, Vorname	Dienststellung:	Versetzt wurde in gleicher Diensteigenschaft von der	an die	mit Wirkung vom
1	Keil, Heinrich	Lehrer	Volksschule Climbach, Kr. Gießen	Volksschule Gießen-Wieseck	5. 4. 1951
2	Leinert, Philipp	Lehrer	Volksschule Einhausen, Kr. Bergstraße	Volksschule Schwanheim, Kr. Bergstraße	1. 4. 1951
3	Kuchenmüller, Hans	Lehrer	Volksschule Darsberg, Kreis Bergstraße	Volksschule Ober-Kainsbach, Kr. Erbach	Tag des Dienstantr.
4	Schlick, Wilhelmine	Lehrerin	Volksschule Traisa, Kr. Darmstadt	Volksschule Darmstadt	sofort
5	Koberstein, Emilie	techn. Lehrerin	Volksschule Homberg, Kr. Alsfeld	Volksschule Flensungen, Kr. Alsfeld	1. 12. 1950
6	Stein, Johann	Lehrer	Volksschule Ober-Kainsbach, Kr. Erbach	Volksschule Groß-Rohrheim, Kr. Bergstraße	Tag des Dienstantritts
7	Häuser, Karl	Lehrer	Volksschule Nonnenrod, Kr. Gießen	Volksschule Gießen	9. 4. 1951
8	Rockenstein, Ludwig	Lehrer	Volksschule Birkenau, Kr. Bergstraße	Volksschule Viernheim, Kr. Bergstraße	Tag des Dienstantritts
9	Balss, Adam	Lehrer	Volksschule Elmshausen Kr. Bergstraße	Volksschule Reichenbach Kr. Bergstraße	1. 8. 1951
10	Lehrer, Anton	Lehrer	Volksschule Selters, Kr. Büdingen	Volksschule Büdingen	5. 4. 1951
11	Frank, Josef	Lehrer	Volksschule Münster, Kr. Dieburg	Volksschule Eppertshausen, Kr. Dieburg	1. 6. 1951
12	Keller, Rudolf	Lehrer	Volksschule Radheim, Kr. Dieburg	Volksschule Münster Kr. Dieburg	1. 6. 1951
13	Ingenbrand, Eduard	Lehrer	Volksschule Ermenrod, Kr. Alsfeld	Volksschule Zell, Kr. Alsfeld	Tag der Dienstantritts
14	Menze, Emilie	Lehrerin	Volksschule Liederbach, Kr. Alsfeld	Volksschule Rüttingshausen, Kr. Gießen	1. 6. 1951
15	Stieler, Paul	Lehrer	Volksschule Klein-Auheim, Kr. Offenbach	Volksschule Offenbach	1. 7. 1951

Entlassen wurden auf ihren Antrag durch Widerruf des Beamtenverhältnisses gemäß §§ 52, 64 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung von 25. Juni 1948 durch Urkunden des Regierungspräsidenten in Darmstadt

1. vom 17. Mai 1951 die Lehramtsanwärterin Ruth Reimann, geb. Page, an der Volksschule zu Eckartshausen, Kreis Büdingen,
2. vom 6. Juni 1951 die Lehramtsanwärterin Ilse Zozmann, geb. Trietsch, an der Volksschule zu Nieder-Mörlen, Kreis Friedberg.

Kassel

581

Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten Kassel.

A. Bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel

Befördert:

Regierungs- und Baurat Ulrich Hoffmann zum Oberregierungs- und -baurat durch Urkunde des Hessischen Ministerpräsidenten vom 5. April 1951.

B. Bei der landrätlichen Verwaltung des Regierungsbezirks Kassel

Ernennungen:

Angestellter Wilhelm Zimmermann vom Landratsamt Eschwege zum Amtsgehilfen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Kassel vom 21. Dezember 1950;

Regierungssekretär Willy Bachmann vom Landratsamt Fulda zum Regierungsinspektor durch Urkunde des Hessischen Ministers des Innern vom 3. April 1951.

Verstorben:

Landrat Karl Herrmann in Kassel am 11. Mai 1951.

C. Bei der Veterinärverwaltung des Regierungsbezirks Kassel

Versetzt:

Regierungsveterinärrat Dr. Frodl von Hünfeld nach Fulda mit Wirkung vom 1. Juni 1951.

D. Bei der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Regierungsbezirks Kassel

Befördert:

Gewerbeassistent Albert Günther vom Gewerbeaufsichtsamt Fulda zum Gewerbesekretär unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung durch Urkunde des Hessischen Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft vom 20. April 1951.

Kassel, 11. 6. 1951

Der Regierungspräsident in Kassel — Pr/1 Az. 7 o 16/03 B.

582 Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten Kassel (Schuldienst)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Versetzung i. d. Ruhestand und Tod	Mit Wirkung (Urkunde) vom: a) des H. Min. f. Erz. u. Volksb. b) des H. Reg.-Präs. i. Kassel
1	Abbée, Albert, Lehrer	Netze, Kreis Waldeck	Ruhestand	b) 1. 6. 1951
2	Schindler, Arthur, Lehrer	Niederklein, Kreis Marburg	Ruhestand	b) 1. 6. 1951
3	Knott, Karl, Lehrer	Roth, Kreis Marburg	Tod	b) 9. 5. 1951
4	Reuffurth, Gustav, Mittelschulrektor	Kassel	Ruhestand	a) 1. 6. 1951
5	Titz, Elisabeth, Lehrerin	Löhlbach, Kreis Frankenberg	Tod	7. 5. 1951
6	Reeb, Karl, Lehrer	Gichenbach	Tod	5. 5. 1951

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Beförderung	a) unter Berufung i. d. Beamtenverh. auf c) im Beamtenverhältnis auf	Mit Wirkung (Urkunde) vom des Reg.-Präs. in Kassel
1	Schneider, Otto	Grossentaft, Kreis Hünfeld	Hauptlehrer	a) Lebenszeit	18. 5. 1951
2	Schädla, Heinrich	Vockerode, Kreis Eschwege	Hauptlehrer	c) Lebenszeit	28. 5. 1951
3	Dr. Steyer, Johannes	Eltmannshausen, Krs. Eschwege	Hauptlehrer	c) Lebenszeit	28. 5. 1951
4	Pfalzgraf, Heinrich	Röllshausen, Kreis. Ziegenhain	Hauptlehrer	a) Lebenszeit	1. 6. 1951
5	Heuer, Else	Witzenhausen	Mittelschul-L.	a) Lebenszeit	1. 6. 1951
6	Huhs, Willi	Usseln, Kreis Waldeck	Hauptlehrer	c) Lebenszeit	1. 6. 1951
7	Giess, Wilhelm	Kassel	Konrektor	c) Lebenszeit	1. 6. 1951
8	Ring, Heinrich	Neuenbrunslar, Krs. Melsungen	Hauptlehrer	c) Lebenszeit	1. 6. 1951
9	Schütz, Adolf	Treysa, Kreis Ziegenhain	Hilfsschullehrer	a) Lebenszeit	1. 6. 1951
10	Kesper, Heinrich	Mönchehof, Kassel-Land	Hilfsschullehrer	c) Lebenszeit	1. 6. 1951
11	Jacob, Otto	Löhlbach, Kreis Frankenberg	Hilfsschullehrer	a) Lebenszeit	1. 6. 1951

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Ernennung	unter Berufung i. d. Beamtenverhältnis auf	Mit Wirkung (Urkunde) vom des Reg.-Präs. in Kassel
1	Kosellek, Robert	Kassel	Lehrer	Widerruf	8. 5. 1951
2	Volkmar, Wilhelm	Niedermeiser, Kreis Hofgeismar	Lehrer	Widerruf	1. 6. 1951
3	Stowasser, Hermine	Ersen, Kreis Hofgeismar	Lehrerin	Widerruf	1. 6. 1951
4	Schmude, Johanna	Frankenberg	Lehrerin	Lebenszeit	1. 6. 1951
5	Salfer, Margarete	Holzhausen, Kreis Hofgeismar	Lehrerin	Widerruf	1. 6. 1951
6	Winter, Josef	Beberbeck, Kreis Hofgeismar	Lehrer	Widerruf	1. 6. 1951
7	Nestler, Alfred	Grebenstein	Lehrer	Widerruf	1. 6. 1951
8	Staszkiewicz, Josef	Vernawahlshausen	Lehrer	Widerruf	1. 6. 1951
9	Schulz, Paul-Gerhard	Friedrichsfeld	Lehrer	Widerruf	1. 6. 1951
10	Groß, Hedwig	Fürstenwald	Lehrerin	Widerruf	1. 6. 1951
11	Strey, Elfriede	Hofgeismar	Lehrerin	Widerruf	1. 6. 1951
12	Krondorfer, Leo	Rommerode	Lehrer	Widerruf	1. 6. 1951
13	Kublik, Franz	Fulda	Lehrer	Widerruf	7. 4. 1951
14	Mikosch, Karl	Frankenhain, Kreis Eschwege	Lehrer	Lebenszeit	21. 3. 1951
15	Reichert, Adolf	Tann, Kreis Fulda	Lehrer	Widerruf	31. 3. 1951
16	Holzapfel, Fritz	Oetmannshausen, Krs. Eschwege	Lehrer	Lebenszeit	31. 3. 1951
17	Krumeich, Ernst	Hersfeld	Lehrer	Widerruf	18. 5. 1951
18	Nicolai, Werner	Odensachsen, Kreis Hünfeld	Lehramtsanw.	Widerruf	8. 5. 1951
19	Weithofer, Anni	Simmershausen, Kreis Fulda	Lehrerin	Widerruf	31. 3. 1951
20	Schulz, Emil	Fulda-Stadt	Lehrer	Widerruf	21. 5. 1951
21	Richardt, Wilhelm	Altefeld, Kreis Eschwege	Lehrer	Widerruf	7. 4. 1951
22	Schinkel, Eva	Eschwege	Lehramtsanw.	Widerruf	8. 5. 1951
23	Linnenkohl, Gerhard	Schwebda	Lehramtsanw.	Widerruf	8 5. 1951

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Berufung	in das Beamtenverhältnis auf	Mit Wirkung (Urkunde) vom des Reg.-Präs. in Kassel
1	Bromm, Hermine	Gemünden, Kreis Frankenberg	Lehrerin	Lebenszeit	12. 5. 1951

Wiesbaden

583 Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten Wiesbaden

Name	Ernannt zum bzw. Amtsbezeichnung	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf:	mit Urkunde: a) des Ministerpräsidenten b) des Ministers d. Innern c) des Ministers f. Arbeit, Landwirtsch. u. Wirtsch. d) des Reg.-Präsidenten
Beim Landratsamt Dillenburg:			
Gewerbe- und Preisprüfer Friedrich Hartmann	Gewerbe- und Preisprüfer	Lebenszeit	d) 12. 5. 1951
Gewerbe- und Preisprüfer Georg Lecke	Gewerbe- und Preisprüfer	Lebenszeit	d) 7. 6. 1951
Beim Landratsamt Ffm.-Höchst:			
Regierungssekretär Hans Schmidt	Regierungssekretär	Lebenszeit	d) 12. 5. 1951
Beim Landratsamt Bad Homburg:			
Gewerbe- und Preisprüfer Franz Hackbarth	Gewerbe- und Preisprüfer	Lebenszeit	d) 12. 5. 1951
Gewerbe- und Preisprüfer Julius Hirth	Gewerbe- und Preisprüfer	Lebenszeit	d) 12. 5. 1951
Beim Landratsamt Bad Schwalbach			
Gewerbe- und Preisprüfer Ingnaz Künzl	Gewerbe- und Preisprüfer	Lebenszeit	d) 7. 6. 1951

Wiesbaden, 9. 6. 1951

Der Regierungspräsident — P 2 —

584

Änderung der Kulturamtsbezirke Wiesbaden und Wetzlar.

Auf Anordnung des Herrn Hessischen Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft vom 21. Mai 1951 — LIb 1911 a/51 — LK. 50.0. — Limburg — werden die Kulturamtsbezirke Wiesbaden und Wetzlar dahin geändert, daß mit Wirkung vom 1. Juni 1951 der Kreis Usingen vom Kulturamt Wiesbaden abgetrennt und dem Bezirk des Kulturamtes Wetzlar zugeschlagen wird. Alle vom Amt Wiesbaden in diesem Kreis in Arbeit befindlichen Umlegungs- und Siedlungssachen sind von diesem Amt noch zu Ende zu führen.

Wiesbaden, 29. 5. 1951

Der Regierungspräsident — III C 7 — LK. 50. 1. — 1876/51

585

Bestellung von Sachverständigen.

Ich habe Herrn Curt Rademann, wohnhaft in Frankfurt a. M., Sofienstraße 52, für den Regierungsbezirk Wiesbaden als Schätzer und Sachverständigen für Pelz- und Lederbekleidung bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 30. 5. 1951

Der Regierungspräsident — III A 1 Az. 73 c 10/03

Ich habe Herrn Eugen Hofmann, wohnhaft in Frankfurt a. M.-Höchst, Kurmainzerstraße 39, für den Regierungsbezirk Wiesbaden als Schätzer und Sachverständigen für das Maurerhandwerk bestellt und als solchen vereidigt.

Die Bestellung berechtigt zur Abgabe von angeforderten Gutachten über die Güte der von Handwerkern gelieferten Waren und bewirkten Leistungen und über die Angemessenheit der von ihnen dafür geforderten Preise im Maurerhandwerk.

Wiesbaden, 2. 6. 1951

Der Regierungspräsident — III A 1 Az. 73 c 10/03

Ich habe Herrn Adolf Schwiegershausen, Frankfurt a. M., Hans-Thoma-Straße 25, für den Regierungsbezirk Wiesbaden als Sachverständigen für Hochbau und Schätzungen von Liegenschaften bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 12. 6. 1951

Der Regierungspräsident — III A 1 Az. 73 c 10/03

586

Zulassung als Buchmachergehilfe.

Ich habe für den Stadtbezirk Frankfurt a. M. für die Zeit vom 5. Juni 1951 bis 31. Dezember 1951 Herrn Otto Dahlem, Frankfurt a. M., Am Domplatz 12, als Buchmachergehilfen unter Nr. 25 zugelassen.

Wiesbaden, 5. 6. 1951

Der Regierungspräsident — III A 1 Az. 73 c 06/03

587

Umlegungsbeschluß.

Gemäß § 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Reichsumlegungsordnung (RUO) vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) wird in Abänderung des Umlegungsbeschlusses vom 21. Februar 1948 — R. 5. — folgender Ergänzungsbeschluß erlassen:

1. a) Die geschlossenen Waldungen der Gemarkung Runzhausen werden vom Umlegungsverfahren von Runzhausen ausgeschlossen.
   b) Teile der Gemarkung Bellnhausen werden zum Umlegungsverfahren zugezogen.
2. Die einzelnen ausgeschlossenen und zugezogenen Flurstücke sind aus der Anlage 1 ersichtlich. In der beiliegenden Gebietskarte sind die nachträglich ausgeschlossenen bzw. zugezogenen Flächen mit einem roten Farbstreifen gekennzeichnet. Anlage 1 sowie die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergemeinschaft von Runzhausen treten durch diesen Beschluß nicht ein.
4. Der Beschluß mit Begründung, sowie die Anlage 1 und Gebietskarte werden in der Gemeinde Runzhausen nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Wiesbaden, 28. 5. 1951

Der Regierungspräsident — III C 7 — R 5/1785/51

588

Beschluß betr. Quellenschutzbezirk.

Auf Antrag des Magistrats in Bad Soden (Kreis Schlüchtern) und in Ergänzung des gemeinsamen Beschlusses des Preuß. Oberbergamts in Clausthal-Zellerfeld vom 17. Februar 1932 Nr. 1488 und des Regierungspräsidenten in Kassel vom 8. März 1932 A II 360a werden auf Grund der §§ 8 und 11 des Quellenschutzgesetzes vom 14. Mai 1908 (Pr. GS. S. 105 ff) die bestehenden Schutzbezirke folgender aller gemeinnützig anerkannter Quellen:

Barbarossa-Quelle,
Otto-Quelle,
Bade-Quelle (Spr. II),
Roland-Quelle,
Sprudel I,
Pazificus-Sprudel,
Karl-Roth-Quelle und
Radke-Sprudel

durch einen größeren (dritten) Schutzbezirk erweitert.

Der neue Quellenschutzbezirk beginnt an dem Punkte, wo die Gemarkungsgrenze von Bad Soden und Salmünster auf die Grenze der Kreise Schlüchtern und Gelnhausen stößt (Blatt Salmünster), dann in nördlicher Richtung der Kreisgrenze folgende, mit dieser eine Strecke auf Blatt Gelnhausen übertretend und anschließend auf Blatt Salmünster zurücktretend, bis zu einem Punkte, wo die Gemarkungsgrenze von Wahlert und Eckardroth auf die Kreisgrenze stößt; hier die Kreisgrenze verlassend und der Gemarkungsgrenze von Wahlert und Eckardroth bis zum Ende, dann ein Stück der Gemarkungsgrenze von Wahlert nach Romsthal folgend, bis zur Querung durch die Straße von Wahlert nach Romsthal, dann dieser in der Gemarkung Romsthal verlaufenden Straße bis Romsthal, weiter der in derselben

Gemarkung laufenden Straße von Romsthal nach Marborn folgend, mit dieser auf Gemarkung Marborn übertretend und bis Marborn folgend, weiter der in derselben Gemarkung verlaufenden Straße von Marborn nach Steinau bis zur Querung der Gemarkungsgrenze von Marborn und Steinau in südlicher Richtung bis zum Ende entlang laufend, dann der Gemarkungsgrenze von Ahl und Steinau bis zum Ende folgend und mit ihr auf Blatt Salmünster übertretend, dann der Gemarkungsgrenze von Ahl und Salmünster folgend bis zum westlichen Waldrand, hier die Gemarkungsgrenze verlassend und in der Gemarkung Salmünster an der Waldgrenze, wie sie auf dem Meßtischblatt (Ausgabe 1939) festgelegt ist, bis zur Grenze der Kreise Schlüchtern und Gelnhausen entlang laufend, dieser Kreisgrenze ein Stück nach Osten folgend bis zu dem Punkte, wo die Gemarkungsgrenze zwischen dem zur Gemeinde Alsberg, Kreis Gelnhausen gehörigen Ortsteil Hausen und dem Gutsbezirk Spessart, Anteil Kreis Gelnhausen auf die Kreisgrenze stößt, dann auf den Kreis Gelnhausen zu Gutsbezirk Spessart in südlicher Richtung bis zum erneuten Erreichen der Grenze der Kreise Schlüchtern und Gelnhausen, nun dieser Kreisgrenze zunächst in südlicher, dann in westlicher, schließlich in nördlicher Richtung bis zum Erreichen des Ausgangspunktes folgend.

Durch diese Grenze wird das Gebiet der Gemeinden
Alsberg, Kreis Gelnhausen, teilweise,
Ahl, Kreis Schlüchtern, ganz
Marborn, Kreis Schlüchtern, teilweise,
Romsthal, Kreis Schlüchtern, teilweise,
Stadt Salmünster, Kreis Schlüchtern, teilweise,
Stadt Bad Soden, Kreis Schlüchtern, ganz,
Gutsbezirk Spessart Anteil, Kreis Schlüchtern, teilweise,
Wahlert, Kreis Schlüchtern, ganz
eingeschlossen.

Der genaue Grenzverlauf ist aus dem diesem Beschluß zu Grunde liegenden und von dem Katasteramt in Schlüchtern angefertigten Plane ersichtlich. Je eine Ausfertigung dieses Planes befindet sich bei dem Hessischen Oberbergamt in Wiesbaden, dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden und dem Magistrat in Bad Soden, Kreis Schlüchtern.

2. Alle Bohrungen, Ausgrabungen und andere Arbeiten, welche auf den gewachsenen Boden einwirken, von mehr als 20 Meter Tiefe bedürfen der besonderen Genehmigung der unterzeichneten Behörden. Derartige Arbeiten sind dem Landrat in Schlüchtern rechtzeitig und zwar vor Beginn anzuzeigen.

3. Für den Fall, daß bereits in weniger als 20 Meter Tiefe salziges oder kohlensäurehaltiges Wasser beobachtet wird, ist dem Oberbergamt Anzeige zu erstatten. Wasserentnahmen über den bisherigen Umfang hinaus zu anderen als häuslichen Zwecken bedürfen der vorherigen Genehmigung der Beschlußbehörden.

4. Wegen einer etwaigen Entschädigungspflicht der Quelleneigentümer wird auf die Vorschriften der §§ 19 ff. des Quellenschutzgesetzes verwiesen.

5. Die baren Auslagen des Verfahrens sind von den Quelleneigentümern zu tragen (§ 15 des Gesetzes).

Wiesbaden, 6. 3. 1951.

Der Regierungspräsident

Wiesbaden, 7. 3. 1951.

Hessisches Oberbergamt

Vorstehender Beschluß wird gemäß § 16 des Quellenschutzgesetzes vom 14. Mai 1908 (GS. S. 105) und Abschnitt V der Ausführungsanweisung zum Quellenschutzgesetz veröffentlicht.

Der Regierungspräsident zu Wiesbaden — III C 5 Nr. 133/51.

Das Hess. Oberbergamt zu Wiesbaden

589

Ausschreibungen von Kassenarztstellen im Zulassungsbezirk Wiesbaden.

Das Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Wiesbaden hat in seinen Sitzungen am 10. Mai 1951, 28. Mai 1951 und 12. Juni 1951 die Ausschreibung folgender Kassenarztstellen beschlossen:

1. Eppenhain/Main-Taunus-Kreis:
   1 Allgemeinpraxis
2. Wetzlar-Stadt:
   a) 1 Röntgenfacharztstelle,
   b) 1 Facharzt für Kinderkrankheiten
3. Wiesbaden:
   1 Röntgenfacharztstelle

Um die ausgeschriebenen Stellen können sich nur solche Ärzte bewerben, die im Arztregister des Zulassungsbezirks — Regierungsbezirk Wiesbaden — eingetragen sind und die gemäß § 17 der Zulassungsordnung vom 7. Februar 1950 geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Bewerbungen mit Unterlagen (begl. Abschriften von Geburtsurkunde, Approbations- und ggf. Promotionsurkunde sowie Facharztanerkennung, Spruchkammerbescheid, Bescheinigung über die bisherige praktische, klinische und sonstige ärztliche Tätigkeit sowie eine eidesstattliche Erklärung darüber, daß der Bewerber (die Bewerberin) weder rauschgiftsüchtig ist noch rauschgiftsüchtig gewesen ist und ein polizeiliches Führungszeugnis — letztere beiden in Urschrift —) sind bis spätestens 31. Juli 1951 dem Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt in Wiesbaden, Luisenplatz 5, einzureichen.

Mit der Bewerbung ist die Gebühr nach § 42 Abs. 1 der Zulassungsordnung (DM 5.— für jede Bewerbung) an die Staatsoberkasse Wiesbaden, Buchhalterei I (Kosten des Schiedsamts für Ärzte) auf Postscheckkonto Nr. 6812 Frankfurt/Main zu überweisen.

Auf § 13 Abs. 2 der Zulassungsordnung wird besonders hingewiesen.

Wiesbaden, 13. 6. 1951

Der Vorsitzende des Schiedsamts für Ärzte beim Oberversicherungsamt Wiesbaden

Der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes

590

Veröffentlichung von Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs.

Verfahrensrecht

1. Solange ein Sachantrag gestellt ist, kann ungeachtet seiner Unzulässigkeit nur durch Urteil entschieden werden.

2. Der beklagten öffentlich-rechtlichen Körperschaft steht kein Antragsrecht auf Sachentschädigung gemäß § 79 Abs. 1 S. 2 VGG zu.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Dezember 1950 — VGH. O. S. 280/49 —.

Der Kläger klagte mit dem Antrag, den Anfechtungsgegner zu verpflichten, seine Aufsichtsverfügung an die nachgeordnete Gemeinde H. vom 11. Januar 1947, wonach dem Kläger eine bestimmte Dachkammer als Wohnraum zugewiesen werden sollte, durchzuführen. Das Verwaltungsgericht gab der Klage statt. Der Anfechtungsgegner legte Berufung ein. Während des Berufungsverfahrens zeigte der Kläger Erledigung der Hauptsache an und beantragte Kostenentscheidung nach § 128 Absatz 2 VGG. Der Anfechtungsgegner widersprach diesem Antrag und beantragte Sachentscheidung nach § 79 Abs. 1 Satz 2 VGG. Durch Urteil des Verwaltungsgerichtshofs wurde das Urteil der 1. Instanz aufgehoben, die Hauptsache als erledigt bezeichnet und der Antrag des Anfechtungsgegners auf Entscheidung zur Sache als unzulässig abgewiesen, die Kostenlast wurde verteilt.

Aus den Gründen:

Da der Kläger nach F. verzogen ist, ist die Hauptsache des Rechtsstreits erledigt. Dies hat der Kläger angezeigt. Damit ist das Urteil der 1. Instanz gegenstandslos geworden. Es bedarf daher insoweit keiner Aufhebung oder Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung. Gleichwohl kann über die Kosten des Verfahrens nicht durch Beschluß nach § 128 Abs. 2 VGG entschieden werden, weil der Anfechtungsgegner gemäß § 79 Abs. 1 S. 2 VGG einen Antrag zur Sache gestellt hat, über den nach § 81 VGG nicht durch Beschluß, sondern nur durch Urteil entschieden werden kann (vgl. VGH B. 226/50 vom 10. November 1950). Hierfür ist es ohne Bedeutung, ob der Anfechtungsgegner berechtigt ist, einen Antrag auf Sachentscheidung zu stellen. Entscheidend ist allein, daß er diesen Antrag zur Sache gestellt hat. Sein Sachbegehren ist aber unzulässig. Nach Erledigung der Hauptsache kann gemäß § 79 Abs. 1 S. 2 VGG nur der Antrag gestellt werden, den angefochtenen Verwaltungsakt für unzulässig zu erklären. Diesen Antrag stellt der Anfechtungsgegner nicht, er will vielmehr die Zulässigkeit seiner Verfügung festgestellt haben. Eine andere Bedeutung kann dem Antrag des Anfechtungsgegners nach Erledigung der Hauptsache nicht beigelegt werden. Im Verwaltungsstreitverfahren ist grundlegende Voraussetzung jedes Sachantrages, daß dem Antragsteller ein Recht zur Anrufung des Verwaltungsgerichts zum Zwecke einer Sachentscheidung zusteht. Dieses in § 35 VGG geregelte Recht ist nur demjenigen gegeben, der behauptet, durch einen Verwaltungsakt in einem ihm zustehenden Recht verletzt oder mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet zu sein (B. 226/50 vom 10. November 1950). Da der Anfechtungsgegner nicht behaupten kann, durch seinen eigenen Verwaltungsakt in einem ihm zustehenden Recht verletzt zu sein, fehlt es ihm an der Voraussetzung, die das Gesetz für die zum Zwecke des Rechtsschutzes des einzelnen Staatsbürgers gegebene Anfechtungsklage fordert. Die Eigentümlichkeit des hier beherrschenden Rechtsschutzgedankens zugunsten des einzelnen Staatsbürgers läßt die Umkehrung der Parteirollen nicht zu. Aus diesem Grunde ist gemäß § 109 VGG auch die Widerklage im verwaltungsgerichtlichen Anfechtungsprozeß ausgeschlossen. Demnach ist der Antrag des Anfechtungsgegners auf Sachentscheidung nach § 79 Abs. 1 S. 2 VGG als unzulässig abzuweisen.

591

Wird auf das Recht, nach Erledigung der Hauptsache einen Verwaltungsakt für ungültig erklären zu lassen, durch Prozeßerklärung verzichtet (§ 79 Abs. 1 S. 2 VGG), so ist diese unwiderruflich.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Nov. 1950 — VGH. O. S. 300/49 —.

Die Klage richtete sich gegen eine Verfügung des Regierungspräsidenten, wodurch die Inanspruchnahme eines Kraftwagens nach dem RLG aufgehoben worden war. Mit Schriftsatz vom 25. November 1948 erklärte der Kläger, daß „nunmehr nur noch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden" sei. Mit Schriftsatz vom 6. Dezember 1948 beantragte er nochmals „nach Erledigung der Hauptsache Kostenentscheidung im Sinne der Klage". Das Verwaltungsgericht legte dem Kläger durch Beschluß die Kosten des Verfahrens auf. Mit der Beschwerde hiergegen machte der Kläger geltend, er habe in seinem Schriftsatz vom 25. November 1948 eine Sachentscheidung nach § 79 Abs. 1 Satz 2 VGG beantragt. Auf die Beschwerde hob das Verwaltungsgericht seinen Kostenbeschluß wieder auf und wies die Klage durch Urteil ab. Auf die Berufung des Klägers wurde das Urteil der 1. Instanz aufgehoben, die Erledigung in der Hauptsache bestätigt und die Sache zur Kostenentscheidung nach § 128 Abs. 2 VGG zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

Nachdem der Kläger am 18. November 1948 aus seiner Stellung beim Landeswirtschaftsamt in W. ausgeschieden war und bereits Anfang November 1948 den Personenkraftwagen an den Beigeladenen zurückgegeben hatte, war der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt. Gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 VGG in der Fassung vom 31. Oktober 1946 (GVBl. 1946/194) hatte das Gericht bei der Erledigung der Hauptsache durch Urteil auszusprechen, daß der Verwaltungsakt unzulässig war. Diese Verpflichtung des Gerichts entfiel jedoch, wenn der Anfechtungskläger zum Ausdruck gebracht hatte, daß er an der Feststellung, ob der angefochtene Verwaltungsakt unzulässig war, kein Interesse mehr habe und daß er daher nur noch Entscheidung über die Kosten begehre. Der Anfechtungskläger konnte daher auch nach der alten Fassung des § 79 Abs. 1 Satz 2 VGG auf sein Recht, nach Erledigung der Hauptsache doch die Gültigkeit des Verwaltungsaktes nachprüfen zu lassen, wirksam verzichten (so auch VGH vom 6. April 1949 — B. 64/49).

Der Anfechtungskläger hat nun in seinen Schriftsätzen vom 25. November und 6. Dezember 1948 unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß er „nur noch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden" bitte. In diesem Antrag des Anfechtungsklägers liegt ein Verzicht, den angefochtenen Verwaltungsakt trotz seiner Erledigung auf seine Gültigkeit nachprüfen zu lassen. An diesen Verzicht ist der Kläger gebunden; er kann ihn nicht widerrufen; denn Prozeßhandlungen, die — wie im vorliegenden Falle — einen Prozeßvorgang endgültig festlegen, sind grundsätzlich unwiderruflich (so auch Baumbach ZPO. Anm. 5 G vor § 128 und Stein-Jonas ZPO. Anm. V, 4 vor § 128).

592

Von der Entscheidung eines Streitverfahrens wegen einer Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz werden nicht nur wirtschaftliche, sondern auch rechtliche Interessen bereits vorhandener Unternehmen berührt, so daß deren Beiladung gemäß § 60 VGG begründet ist.

Beschluß

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Februar 1951 — VGH B 12/51 —.

In einem Verwaltungsstreitverfahren, das die Genehmigung zur Erweiterung einer Omnibuslinie der Klägerin zum Gegenstand hat, ist vom Verwaltungsgericht die Deutsche Bundesbahn beigeladen worden. Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beiladungsbeschluß wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet, weil die Voraussetzungen von § 60 VGG für die Beiladung der Deutschen Bundesbahn vorliegen. Wirtschaftliche Interessen allein könnten allerdings die Beiladung nicht rechtfertigen. Jedoch stehen neben solchen Interessen auf Seiten der Bundesbahn auch durch das Gesetz geschützte Interessen. Nach § 9 des Personenbeförderungsgesetzes darf eine Genehmigung der von der Klägerin beantragten Art u. a. nur erteilt werden, wenn das Unternehmen den Interessen des öffentlichen Verkehrs nicht zuwider läuft. Nach § 11 Abs. 2 DVO ist das der Fall, wenn das Unternehmen bereits vorhandenen Unternehmen einen unbilligen Wettbewerb bereitet oder ihrer dem öffentlichen Bedürfnis mehr entsprechenden Ausgestaltung vorgreift. Ob die Sachlage diese Feststellung rechtfertigt, wird u. U. im vorliegenden Streitverfahren zu entscheiden sein. Hieran ist die Deutsche Bundesbahn nicht nur wirtschaftlich, sondern auch rechtlich interessiert, weil die Interessen der bereits vorhandenen Verkehrsunternehmen gesetzlichen Schutz genießen. Denn nach § 35 des Personenbeförderungsgesetzes in Verbindung mit § 47 Abs. 2 der DVO ist gegen Entscheidungen der Verkehrsbehörde jeder beschwerdeberechtigt, dessen Interessen hierdurch berührt werden. Derartige Beschwerden haben gemäß § 35 Abs. 3 aaO. aufschiebende Wirkung. Der Deutschen Bundesbahn steht also im vorliegenden Falle gegen die mit der Klage erstrebte Genehmigung des Erweiterungsantrages ein gesetzlich geschütztes Beschwerderecht zu, welches ihr versagt würde, wenn sie an dem auf die Klage entscheidenden Verfahren nicht beteiligt würde. Die zu erwartende Entscheidung des Gerichts berührt somit nicht nur das wirtschafliche Interesse der Deutschen Bundesbahn, sondern ihre gesetzlich geschützte Rechtssphäre. Damit ist die Beiladung gerechtfertigt.

593

Der Grundgedanke in § 102 Abs. 2 VGG, daß die Berufung auf gewissen Sachgebieten ausgeschlossen ist, gilt für alle Endentscheidungen. Kostenbeschlüsse sind daher nur dann beschwerdefähig, wenn die Beschwerde vom Prozeßgericht ausdrücklich zugelassen worden ist.

Beschluß

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Januar 1951 — VGH. B. 214/50 —.

Ein Rechtsstreit wegen einer Verfügung nach dem Wohnungsgesetz war durch außergerichtlichen Vergleich erledigt. Im Prozeß erklärte der Kläger, daß er mit Rücksicht auf die Beilegung der Sache die Klage zurücknehme. Daraufhin wurden dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits durch Beschluß des Verwaltungsgerichts gemäß § 124 Abs. 4 VGG auferlegt. Die Beschwerde des Klägers hiergegen wurde als unzulässig verworfen.

Aus den Gründen:

In Streitigkeiten auf dem Gebiete des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetz) ist die Berufung gemäß § 102 Abs 2 VGG grundsätzlich ausgeschlossen; nur in den Ausnahmefällen, die in § 102 Abs. 3 VGG einzeln aufgezählt sind, ist die Berufung zulässig. Die Bestimmungen des § 102 VGG beziehen sich zwar ihrem Wortlaut nach nur auf die Endentscheidungen der Verwaltungsgerichte, welche durch Urteil ergehen. Indessen ist diese Bestimmung analog auf diejenigen Endentscheidungen, anzuwenden, in denen der Gesetzgeber aus Zweckmäßigkeitsgründen an Stelle der Urteilsform die Form des Beschlusses gewählt hat. Das sind die Fälle des § 128 Abs. 1 Satz 2 VGG, in denen in der Hauptsache keine Entscheidung mehr ergeht, sondern nur noch über die Kosten durch Beschluß zu entscheiden ist. Der Gesetzgeber wollte durch diese Regelung in § 128 Abs. 1 Satz 2 VGG das Verfahren vereinfachen, nicht aber ein Rechtsmittel neu eröffnen, das nach der von ihm allgemein getroffenen Regelung ausgeschlossen war oder nur unter sehr erschwerten Bedingungen eingelegt werden konnte. Würde in Wohnungssachen die Beschwerde gegen die Kostenbeschlüsse allgemein gemäß § 116 VGG zugelassen, so würde das zu dem Widerspruch führen, daß die Kostenentscheidung, falls sie durch Beschluß ergeht, ohne jede Einschränkung anfechtbar ist und, falls sie durch Urteil ergeht, grundsätzlich unanfechtbar ist, bzw. nur in besonderen Fällen und nur unter sehr erschwerten Bedingungen angefochten werden kann. Dieser Widerspruch kann nur dadurch vermieden werden, daß der Grundgedanke des § 102 VGG, der sich nach seinem Wortlaut nur auf die Endentscheidungen durch Urteil bezieht, analog auch auf die Endentscheidungen durch Beschluß (§ 128 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2) angewendet wird. In allen Rechtsstreitigkeiten daher, in denen die Urteile der Verwaltungsgerichte nur unter den erschwerten Bedingungen des § 102 Abs. 2 und 3 VGG anfechtbar sind, können auch die Beschlüsse, die auf Grund des § 128 Abs. 1 Satz 2 VGG ergangen sind, nur unter den gleichen erschwerten Bedingungen des § 102 Abs. 2 und 3 VGG angefochten werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte daher gemäß § 102 Abs. 3 Satz 1 zunächst zu prüfen, ob das Verwaltungsgericht im vorliegenden Falle die Beschwerde zugelassen hat. In dem angefochtenen Beschluß heißt es zwar:

„Gegen diesen Beschluß steht den Beteiligten und den sonst von dem Beschluß Betroffenen die Beschwerde an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel zu."

Indessen handelt es sich in diesem Satz um eine Rechtsmittelbelehrung und nicht um eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts, durch welche der Rechtsweg der Beschwerde erst eröffnet werden sollte. Da die Beschwerde also in dem angefochtenen Beschluß nicht ausdrücklich zugelassen ist, war sie rechtlich unzulässig.

In analoger Anwendung des § 102 Abs. 4 VGG muß jedoch dem Anfechtungskläger auch das Recht zustehen, gegen die Nichtzulassung der Beschwerde durch das Verwaltungsgericht Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof einzulegen, die aus Zweckmäßigkeitsgründen mit der Sachbeschwerde gleichzeitig erhoben und verbunden werden kann. Der Verwaltungsgerichtshof hat daher auch den Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt geprüft, daß die vom Anfechtungskläger eingelegte Beschwerde sich zugleich gegen die Nichtzulassung der Beschwerde richtet. Aber auch unter diesem Gesichtspunkt kann die Beschwerde des Anfechtungsklägers keinen Erfolg haben. (Wird ausgeführt.)

594

Da der Widerruf eines Beamtenverhältnisses, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, mit der Bekanntgabe an den Beamten seine Wirkung erlangt, ist für die Aussetzung der Vollziehung der Widerrufsverfügung kein Raum.

Beschluß

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Mai 1950 — VGH. B. 108/50 —

Mit Verfügung vom 16. Februar 1950 hat die Anfechtungsgegnerin das Beamtenverhältnis des Klägers als Polizeiwachtmeister auf Widerruf wegen wiederholter schuldhafter Verletzung der dem Kläger obliegenden Pflichten mit sofortiger Wirkung widerrufen. Nach Zurückweisung der Beschwerde erhob der Kläger Anfechtungsklage und beantragte, die Vollziehung der Widerrufsverfügung bis zur Entscheidung über die Klage auszusetzen. Das Verwaltungsgericht lehnte den Aussetzungsantrag ab, da die angefochtene Verfügung bereits vollzogen sei. Hiergegen erhob der Kläger Beschwerde mit der Begründung, daß Klage und Beschwerde nach § 51 VGG auch bei rechtsgestaltenden Verwaltungsakten aufschiebende Wirkung hätten. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... Nach § 51 VGG haben Einspruch, Beschwerde und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Während diese Rechtsbehelfe die Erörterung des angefochtenen Verwaltungsaktes zur Folge haben und zur rechtlichen Nachprüfung seines Inhaltes führen, bleibt sein Bestand durch die in § 51 VGG vorgesehene aufschiebende Wirkung unberührt. Hierbei handelt es sich also um eine den genannten Rechtsbehelfen gesetzlich beigegebene Nebenwirkung, die aus besonderen Gründen, welche außerhalb der zum Verwaltungsakt führenden Erwägungen liegen, von der Behörde ausgeschlossen (§ 51 Abs. 1 Satz 2 VGG) und vom Gericht wiederum herbeigeführt werden kann (§ 51 Abs. 3 VGG). Der Gerichtshof hat daher wiederholt ausgesprochen, daß in dem sich aus § 51 VGG ergebenden Aussetzungsverfahren grundsätzlich nicht auf die mit der Klage geltend gemachten Anfechtungsgründe eingegangen werden kann. Die Rechtsauffassung des Klägers, daß es gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstoße, dem Widerruf eines Beamtenverhältnisses sofortige Wirkung beizulegen, ist somit für das Aussetzungsverfahren ohne Belang. In diesem ist der Inhalt des Verwaltungsakts als gegeben hinzunehmen; es beschränkt sich darauf, ob besondere Gründe (öffentliches Interesse) es rechtfertigen, die aufschiebende Wirkung auszuschließen oder anzuordnen. Der Vollstreckungsschutz des § 51 VGG muß daher versagen, wenn schon mit der Eröffnung des Verwaltungsaktes an den hiervon Betroffenen der nach dem Inhalt des Verwaltungsaktes gewollte Effekt eingetreten ist. Der Widerruf eines Beamtenverhältnisses erlangt, wenn der Verwaltungsakt nichts anderes besagt, im Zeitpunkt der Bekanntgabe an den Beamten, andernfalls im festgesetzten Zeitpunkt, seine Wirkung. Es liegt in der Besonderheit dieser Akte, daß sie keines Vollzuges mehr bedürfen, sondern im Zeitpunkt ihres Entstehens bereits ihre ganze Wirkung auslösen. Diese kann durch den Vollstreckungsschutz nicht aufgehalten werden, weil andernfalls die behördliche Verfügung in ihrem Inhalt verändert würde.

Daß eine derartige Veränderung durch die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen nicht in Betracht kommt, ergibt sich aus den Vorschriften des § 51 VGG selbst. Dort ist (§ 51 Abs. 1) der aufschiebenden Wirkung die Vollziehung des Verwaltungsaktes gegenübergestellt. Daraus wird ersichtlich, daß die aufschiebende Wirkung behördliche Maßnahmen hindern soll, welche zur Herbeiführung des mit dem Verwaltungsakt gewollten Erfolges getroffen werden könnten. Es muß sich also um die Ausschließung von Maßnahmen handeln, welche die rechtsgestaltende Kraft des Verwaltungsaktes erst sichtbar machen. Ist der Erfolg schon eingetreten, so versagt der Rechtsschutz des § 51 VGG. Der Vollstreckungsschutz greift nicht in die behördliche Anordnung ein, sondern läßt sie bestehen; die aufschiebende Wirkung beginnt erst nach Erlaß des Verwaltungsaktes. Das Verwaltungsgericht kann die Aussetzung der Vollziehung somit nur dann anordnen, wenn behördliche Maßnahmen zur Herbeiführung des durch den Verwaltungsakt erstrebten Erfolges noch möglich sind. Daß dies auch bei rechtsgestaltenden Verwaltungsakten der Fall sein kann, steht außer Zweifel (z. B. die Wohnraumerfassung). Im vorliegenden Falle ist der gesamte Erfolg der Widerrufsverfügung bereits mit ihrer Zustellung an den Kläger eingetreten; er ist damit aus seinem Amte entlassen. Seine öffentlich-rechtlichen Ansprüche gegen die Anfechtungsgegnerin hat er also bereits verloren, und es bedarf hierzu keiner weiteren behördlichen Maßnahme mehr. Jetzt anzuordnen, daß er sein Amt weiter ausüben und seine Besoldung weiter erhalten müsse, hieße das Beamtenverhältnis aufrechterhalten und damit zur Hauptsache eine Entscheidung treffen, welche dem Urteil vorbehalten ist. Der Aussetzungsantrag scheitert hier also an der Unzulässigkeit des richterlichen Eingreifens.

Dieses Ergebnis steht nicht im Widerspruch zu dem in Art. 19 Abs. 4 Grundges. und in Art. 2 Hess. Verf. garantierten Rechtsschutz gegenüber der öffentlichen Gewalt. Denn dem Kläger wird der Rechtsweg in keiner Weise abgeschnitten. Sein Anspruch wird auf Grund der Klage geprüft. Hat diese Erfolg, so ist der den Kläger beschwerende Verwaltungsakt aufzuheben, und dem Kläger bleiben alle Rechte so erhalten, als ob der Widerruf seines Beamtenverhältnisses nicht ausgesprochen worden wäre. Nur insoweit ist der Kläger durch die Verfassungen geschützt, auf vorläufigen Vollstreckungsschutz hat er nur im Rahmen der hierüber bestehenden besonderen Gesetze Anspruch.

595

Verschiedene Rechtsgebiete

1) **Zur Kreisjagdsteuerordnung: Gegenstand der Jagdsteuer ist nicht das Jagdrecht als Inbegriff rechtlicher Befugnisse, sondern seine Ausübung.**
2) **Die Höhe der Jagdsteuer richtet sich grundsätzlich nach dem zu entrichtenden Pachtpreis.**
3) **Wird die Steuerschuld nach dem 20. Juni 1948 fällig, so ist sie im Verhältnis 1:1 in DM-Währung umzustellen.**

Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 10. November 1950 — VGH. O. S. 182/49 —

Durch Vertrag vom 1. Januar 1948 pachtete der Kläger den Jagdbezirk M. für die Zeit bis zum 31. März 1957. Der vertragliche jährliche Pachtpreis betrug 300.— RM, er ist im voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Pachtjahres, das mit dem 1. April beginnt, zu zahlen. Für das Pachtjahr 1948/49 entrichtete der Kläger den Pachtpreis im April 1948. Durch Jagdsteuerbescheid des Landrats in H. vom 3. Januar 1949 wurde der Kläger auf Grund der Jagdsteuerordnung des Kreises H. mit einem Betrage von 30.— DM zur Jagdsteuer für das mit dem 1. April 1948 beginnende Steuerjahr herangezogen. Diesen Bescheid focht der Kläger mit der Verwaltungsklage an. Sie wurde vom Verwaltungsgericht abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Nach § 1 Abs. 1 der Jagdsteuerordnung für den Kreis H. vom 24. März 1937, die inhaltlich der mit Ministerialerlaß vom 1. Februar 1937 (RMBliV. S. 249) eingeführten Mustersteuerordnung entspricht, ist jagdsteuerpflichtig, wer auf Grundstücken, die im Kreise H. gelegen sind, das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben läßt. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, wie bereits das Preußische Oberverwaltungsgericht in einer Entscheidung vom 30. September 1924 (OVG. 79, 10) mit Bezug auf eine gleichlautende ältere Vorschrift ausgeführt hat, daß Steuergegenstand nicht das Jagdrecht als Inbegriff bestimmter rechtlicher Befugnisse des Inhabers ist, vielmehr ausschließlich die Ausübung des Jagdrechts, während die Nichtausübung dieses Rechtes von der Steuerordnung nicht erfaßt wird. Diese Regelung beruht darauf, daß es sich bei der Jagdsteuer um eine indirekte Steuer handelt, die auf die Ausübung der Jagd gelegt ist. Daraus folgt, daß eine Jagdsteuer nicht erhoben werden kann, wenn der zur Steuerpflicht Herangezogene nicht in der Lage ist, das Jagdrecht auszuüben oder durch Dritte ausüben zu lassen. Vorauszusetzen ist hierbei selbstverständlich, daß die Unmöglichkeit der Jagdausübung nicht auf in der Person des Berechtigten liegenden Gründen (z. B. Krankheit oder Abwesenheit) beruht, vielmehr kann hier nur eine objektive Unmöglichkeit in Betracht kommen. Eine Jagdsteuerpflicht würde hiernach insbesondere dann nicht bestehen, wenn durch eine Verfügung von hoher Hand jegliche Jagdausübung verboten würde.

Der Anfechtungskläger behauptet nun, daß dieser Fall gegeben sei, da auf Grund der von der Besatzungsmacht erlassenen Anordnungen eine Jagdausübung durch Deutsche in vollem Umfange untersagt sei. Das trifft allerdings insofern zu, als in der Tat die amerikanische Militärregierung (ähnlich übrigens auch die anderen Militärregierungen in ihren Zonen) Anordnungen erlassen hat, die für Deutsche eine Jagdausübung, wie sie früher üblich war, ausschlossen. Daß diese Anordnungen inzwischen gelockert sind, so insbesondere durch die Verordnung Nr. 6 des Amerikanischen Hohen Kommissars „Jagd- und Fischereiordnung für Personen, die nicht Besatzungsangehörige sind" vom 11. August 1950 (Amtsblatt der All. Hoh. Komm. S. 566), hat im vorliegenden Fall außer Betracht zu bleiben, da es sich hier nur um den im Jagdpachtjahr 1948/49 geltenden Rechtszustand handelt. Für diese Zeit war in erster Linie die amerikanische Jagdordnung vom 23. Juli 1947 — US-Zirkular Nr. 58 — maßgebend, die grundsätzlich davon ausging, daß die Jagd nur Besatzungsangehörigen gestattet sei, und demgemäß in ihrer Ziff. 7 bestimmte, daß andere Bewohner der US-Zone Deutschlands, von einigen Fällen spezieller Genehmigungen abgesehen, nicht jagen dürften. Dieses Verbot ist näher erläutert und in gewissem Sinne eingeschränkt durch Ziff I 2 der mit „MR-Politik bezüglich Wildpflege, Jagd und Fischerei" überschriebenen Anlage zu der genannten amerikanischen Jagdordnung, die folgenden Wortlaut hat:

„Anderen Bewohnern Deutschlands als US- und alliiertem Militär- und Zivilpersonal ist das Jagen verboten mit folgenden spezifizierten Ausnahmen:

a) Forstpolizei und Wildhüter dürfen Waffen tragen, um Forst und Wild vor Schaden zu schützen, nach den Vorschriften der Kontrollratsdirektive 16 und Kap. 9 der MR-Richtlinien.
b) Wo Wild Ernteschaden anrichtet, können Forstpolizei und Wildhüter beauftragt (ermächtigt) werden, in solchen genau umrissenen Bezirken zwecks Ernteschadenverhütung zu jagen.
c) Nager, Wildschweine oder Schwarzwild und Raubwild, die Ernteschaden anrichten oder Geflügel töten, dürfen zwecks Verhütung solchen Schadens in Fallen oder Schlingen gefangen werden."

Von den hier angegebenen Ausnahmen haben freilich die zu a) und b) genannten lediglich jagdpolizeilichen Charakter (wie übrigens auch das Hessische Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzwildplage vom 16. Februar 1949, GVBl. S. 19). Die Aus-

nahme zu c) besagt aber immerhin, daß der deutsche Jagdberechtigte zur Verhütung von Wildschaden das hier bezeichnete Wild in der angegebenen Weise erlegen darf (wobei freilich zu beachten ist, daß die Bestimmungen des deutschen Rechts, die eine nicht waidmännische Jagdausübung verbieten, für ihn verbindlich bleiben). Im übrigen ist in Ziff. 3a der genannten Anlage gesagt, daß „keinerlei Pachtrechte anderer anerkannt" werden. Das ist aber offensichtlich nur dahin zu verstehen, daß für die Jagdausübung durch die Besatzungsangehörigen die Rechte der deutschen Jagdpächter unbeachtlich sind, nicht aber, daß diese Pachtrechte schlechthin nichtig sein sollen. — Ähnliche Bestimmungen, wie sie vorstehend wiedergegeben sind, enthalten auch die MG Regulations Food and Agriculture vom 21. März 1947, Teil 7, Titel 12, wo unter 12 — 755,2 die gleichen Ausnahmen von dem für Deutsche bestehenden Verbot der Jagdausübung angegeben sind, ferner noch die weitere Ausnahme, daß Pelztiere gemäß den bestehenden deutschen Gesetzen mit Fallen gefangen werden dürfen. Die weiter von der Militärregierung erlassenen Bestimmungen über die Zuziehung deutscher Jagdführer bei organisierten Hochwildjagden bedürfen hier keiner Erörterung, da, soweit hiernach Deutsche die Jagd ausüben dürfen, sie dies nur als Gehilfen der aus Besatzungsangehörigen bestehenden Jagdgesellschaften tun. Hinzuweisen ist aber auch auf das bereits durch den Befehl Nr. 2 des Alliierten Kontrollrats vom 7. Januar 1946 für alle Deutschen (abgesehen von Polizeibeamten) erlassene Verbot des Waffentragens.

In ihrer Gesamtheit ergeben diese Bestimmungen, daß trotz des Verbots der Jagdausübung mit der Schußwaffe und der sonstigen einschneidenden Beschränkungen ein absolutes Verbot der Jagdausübung durch deutsche Jagdberechtigte zu der hier in Frage kommenden Zeit nicht bestanden hat. Zu berücksichtigen ist ferner, daß sich, wie schon in der früheren Rechtsprechung anerkannt war, die steuerpflichtige Ausübung des Jagdrechts nicht auf das Recht zum Aufsuchen und Verfolgen jagdbarer wilder Tiere zwecks Erlegens oder Fangens beschränkt. Sie umfaßt vielmehr auch die Wildpflege und -hege (Jagdschutz, Bekämpfung von Raubzeug, Fütterung des Nutzwildes), ferner die Aneignung von Fallwild sowie von Eiern und Jungen jagdbarer Tiere und die Tötung wildernder Hunde und Katzen (so Preuß. ObVerw. Gericht Bd. 84 S. 127, vgl. auch § 1 des Hessischen Jagdgesetzes vom 29. September 1950, GVBl. S. 197).

Ist hiernach entgegen den Behauptungen des Klägers davon auszugehen, daß ihm eine Jagdausübung im Pachtjahr 1948/49 — wenn auch nur in sehr beschränktem Umfange — möglich war, so muß das Bestehen der Jagdsteuerpflicht grundsätzlich bejaht werden. Demgemäß hat auch das Hessische Staatsministerium, Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten, Landesforstverwaltung, seine durch Erlaß vom 25. September 1947 — Tgb. Nr. 3805 Abt. II 708.02 — getroffene Anordnung, daß die Erhebung der Jagdsteuer im Hinblick auf die Anordnungen der Militärregierung zu unterbleiben habe, durch Erlaß vom 6. April 1948 (unter dem gleichen Aktenzeichen) zurückgenommen.

Die Beschränkung der Jagdausübung kann auch nicht zur Folge haben, daß entgegen der ausdrücklichen Bestimmung des § 3 der Jagdsteuerordnung als Jagdwert, nach dem die Steuer zu berechnen ist, ein anderer Betrag als der vereinbarte Jahrespachtpreis zu gelten hätte. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß allgemein nach §§ 581, 537, 472 BGB und ebenso auch nach § 7 Reichspachtschutzordnung, der Jagdpächter berechtigt sein dürfte, von dem Verpächter, der die ihm nach § 581 BGB obliegenden Verpflichtungen nicht voll erfüllen kann, eine Herabsetzung des Jagdpachtzinses in dem Umfange zu verlangen, der sich aus der Beschränkung der Jagdausübungsmöglichkeit ergibt (so auch OLG. Schleswig im Beschluß vom 31. Januar 1950, abgedruckt in Recht der Landwirtschaft S. 112). Eine derartige Ermäßigung des Pachtpreises muß aber automatisch auch zu einer Verringerung der Jagdsteuer führen (vgl. auch § 60 Abs. 4 des Hessischen Jagdgesetzes vom 29. September 1950), so daß unbillige Härten, die sich aus einer außer Verhältnis zum wirklichen Jagdwert stehenden Höhe der Jagdsteuer ergeben würden, im allgemeinen vermieden werden können. Im vorliegenden Fall ist überdies zu berücksichtigen, daß der Kläger den Jagdbezirk M. erst durch Vertrag vom 1. Januar 1948 gepachtet hat. Er wußte mithin beim Abschluß des Pachtvertrages, daß ihm die Jagdausübung nur in dem durch die Anordnungen der Militärregierung gebenen, sehr beschränkten Rahmen möglich sein werde. Wenn er trotzdem den Vertrag abschloß und sich zur Zahlung eines Pachtpreises von 300.— RM verpflichtete, so muß angenommen werden, daß ihm die Jagd soviel wert war. Er kann sich daher nicht jetzt auf den Standpunkt stellen, mit Rücksicht auf die Anordnungen der Militärregierung bestehe überhaupt kein Jagdwert und daher auch keine Steuerpflicht. Es ist auch grundsätzlich daran festzuhalten, daß sich die Höhe der Jagdsteuer nach dem jeweils von dem Kläger zu entrichtenden Pachtpreis richten muß. Wenn dieser, wie der Kläger vorträgt, für das Pachtjahr 1949/50 auf 50 DM ermäßigt ist, so ist das für die Höhe der im Pachtjahr 1948/49 zu erhebenden Jagdsteuer ohne Bedeutung.

Unrichtig ist aber auch die Auffassung des Klägers, die Jagdsteuer für das Pachtjahr 1948/49 könne in D-Mark nur von dem im Verhältnis 10:1 abgewerteten Jahrespachtzinsbetrage von 300.— RM erhoben werden. Es handelt sich hier um eine Frage, für deren Entscheidung nicht die allgemeinen Vorschriften des Umstellungsgesetzes, sondern die aus Anlaß der Währungsreform ergangenen steuerrechtlichen Bestimmungen maßgebend sind. Mit Recht hat demgemäß das Verwaltungsgericht seiner Entscheidung das Hessische Gesetz zur Überleitung der Gemeindeabgaben auf DM-Währung vom 23. August 1948 (GVBl. S. 112) zugrunde gelegt. Die auf Grund des Art. XII des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 der Militärregierung erlassene Verordnung des Direktors der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 9. Juli 1948 (GVBl. des Wirtschaftsrates S. 74) trifft zwar auch für Kommunalsteuern eine Regelung, bestimmt aber in ihrem § 7, daß dieser eine etwaige landesrechtliche Regelung vorgeht. Im übrigen ist von dem jeweils in Frage kommenden Steuergesetz auszugehen, hier also von der Jagdsteuerordnung des Kreises H. Nach § 7 der Jagdsteuerordnung begann die Steuerpflicht mit dem ersten Tage des Pachtjahres. Zu diesem Zeitpunkt entstand also die Steuerschuld des Klägers, und zwar in Höhe von 10% des Jahrespachtzinses, also mit 30.— RM. Fällig war diese Steuer aber nach § 10 der Jagdsteuerordnung erst am 1. Juli 1948. Nach § 1 des genannten Gesetzes vom 23. August 1948 sind die nach dem 20. Juni 1948 fällig werdenden Gemeindeabgaben in neuer Währung zu entrichten. Diese Bestimmung will nicht besagen, daß für die Zahlung der Abgaben Zahlungsmittel der neuen Währung zu verwenden sind — denn das ist eine Selbstverständlichkeit, die keiner Anordnung durch ein Landesgesetz bedurft hätte —, sondern daß die Zahlung in Höhe des bisherigen Nennbetrages, jedoch in D-Mark, zu erfolgen habe (Umstellung im Verhältnis 1:1). Das ergibt sich auch aus der Vorschrift des § 1 Abs. 2 a. a. O., daß die bis zum 20. Juni 1948 fällig gewesenen und noch nicht entrichteten Gemeindeabgaben mit 1/10 des geforderten Reichsmarkbetrages in D-Mark zu zahlen sind. Mithin ist, wie in dem angefochtenen Urteil zutreffend ausgeführt wird, die erst nach dem Stichtag (20. Juni 1948) fällig gewordene Steuerschuld des Klägers von dem Landrat zutreffend auf 30.— DM festgesetzt worden. Mit Unrecht wendet der Kläger hiergegen ein, der Jagdwert, der nach § 2 der Steuerordnung für die Steuerberechnung maßgebend sei, habe nicht 300.— DM betragen. Denn entscheidend ist nach § 3 der Steuerordnung nicht der wirkliche Jagdwert, vielmehr gilt als Jagdwert stets der Jahrespachtpreis. Im übrigen mag hier darauf hingewiesen werden, daß nach § 18 Abs. 1 Ziff. 1 Umstellungsgesetz ein vor dem 20. Juni 1948 in Reichsmark vereinbarter Pachtzins für die nach dem 20. Juni 1948 fällig werdenden Leistungen im Verhältnis 1:1 auf D-Mark umzustellen ist. Der im Pachtvertrag des Klägers auf 300.— RM jährlich festgesetzte Pachtzins hat sich also hiernach für die Zeit nach der Währungsreform in 300.— DM umgewandelt. Daß ihn der Kläger für das Pachtjahr 1948/49 noch in Reichsmark entrichten konnte, weil er bereits vor der Währungsreform fällig geworden war, bedeutete für ihn einen Vorteil, der nicht ohne weiteres eine entsprechende Vergünstigung bezüglich der erst nach der Währungsreform fällig werdenden Jagdsteuer zur Folge zu haben brauchte. Bezüglich dieser griff eben, wie dargelegt, die Sonderbestimmung des Gesetzes vom 23. August 1948 ein. Soweit hierin eine gewisse Härte liegt, ist darauf hinzuweisen, daß die Währungsumstellung ja auch sonst vielfach derartige Härten im Gefolge gehabt hat.

596

1. **Die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 4 KFG, § 3 StVZO) kann zeitlich nicht begrenzt werden.**
2. **Sie ist lediglich nach den ihr zu Grunde liegenden Tatsachen zu beurteilen; ob die Wiedererteilung in Aussicht gestellt worden ist, ist unerheblich.**
3. **Die Fahrerlaubnis kann nur in einem neuen behördlichen Verfahren wieder erteilt werden.**

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Februar 1951 — VGH. O. S. 86/50

Der Kläger wurde im Jahre 1949 gerichtlich mehrfach bestraft. Daher entzog ihm die Anfechtungsgegnerin die Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge der Klassen 2 und 3. Der Einspruch des Klägers wurde zurückgewiesen. Im Einspruchsverfahren stellte die Anfechtungsgegnerin dem Kläger die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis nach einer gewissen Frist in Aussicht. Das Verwaltungsgericht wies die Anfechtungsklage des Klägers ab. Es verneinte den Ermessensmißbrauch, weil die Behörde dem Kläger die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis in Aussicht gestellt habe. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Das zur dreimaligen gerichtlichen Bestrafung führende Verhalten des Klägers innerhalb eines kurzen Zeitraumes begründet die Annahme, daß er sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat (wird ausgeführt...).

Dagegen kann den Ausführungen der Vorinstanz, daß Ermessensmißbrauch dann angenommen werden könne, wenn dem Kläger die Fahrerlaubnis für dauernd oder für übermäßig lange Zeit vorenthalten werden sollte, nicht in vollem Umfang beigetreten werden. Die Möglichkeit, die Fahrerlaubnis zu entziehen, ist nach der jetzigen Rechtslage (§ 4 KFG, § 3 StVZO) nicht

mit zeitlicher Einschränkung gegeben. Daher ist in der angefochtenen Verfügung mit Recht die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht begrenzt worden. Allerdings geben die erwähnten Bestimmungen der Behörde die Möglichkeit, Bedingungen für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis festzusetzen. Jedoch steht nach der jetzigen Fassung des Gesetzes im Gegensatz zum früheren Rechtszustand fest, daß die Fahrerlaubnis nur mit erlöschender Wirkung entzogen werden kann. Somit setzt die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis ein neues behördliches Erlaubnisverfahren voraus, sie begründet ein neues öffentlich-rechtliches Verhältnis und läßt das frühere nicht etwa wieder aufleben (vgl. hierzu auch Müller, Straßenverkehrsrecht, 15. Aufl. S. 219/220). Daß die Behörde im Einspruchsverfahren dem Kläger nach Ablauf einer bestimmten Frist die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis in Aussicht gestellt hat, ist somit mit dem Entzug der Fahrerlaubnis nicht in rechtlichen Zusammenhang zu bringen. Ob die Entziehung der Fahrerlaubnis rechtlich begründet ist, beurteilt sich lediglich nach den Tatsachen, auf welche sie gestützt wird. Stellt die Behörde die Wiedererteilung in Aussicht, so ist dem Betreffenden auch nicht ohne weiteres ein Rechtsanspruch auf die Wiedererteilung eingeräumt; es bedarf vorher erneuter Prüfung. Erst im Anschluß an dieses erneute behördliche Verfahren könnte der Kläger etwa behaupten, daß ihm die Fahrerlaubnis nunmehr mit Unrecht versagt wurde.

597

Die Inanspruchnahme einer Leistung gemäß § 15 RLG geschieht zwar beim Besitzer der Sache, doch kann sie unter besonderen Umständen beim Eigentümer erfolgen.

Beschluß

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Oktober 1950 — VGH. O.S. 329/49.

Der Regierungspräsident — Gruppenfahrbereitschaft W — verpflichtete durch Verfügung vom 2. April 1946 die Anfechtungsklägerin gemäß § 15 Abs. 1 RLG, ihren seit 1945 nicht mehr zugelassenen Pkw dem Bevollmächtigten für den Nahverkehr des Landes Hessen in W. zu Eigentum zu übertragen. Vorher war der Wagen bereits auf Grund einer Verfügung des Landrats von U. vom 30. März 1946 beschlagnahmt und von dem Garagenbesitzer, bei dem er stand, einem Angestellten des Landratsamtes übergeben worden. Am 8. April 1946 wurde der Wagen dem Bevollmächtigten für den Nahverkehr übergeben. Der Landrat von U. hob seine Beschlagnahmeverfügung vom 30. März 1946 dann wieder auf. Auf die Anfechtungsklage der Klägerin gegen das Land Hessen hob das Verwaltungsgericht die Inanspruchnahme des Kraftwagens auf. Gegen dieses Urteil legte der Anfechtungsgegner Berufung ein. Während der Berufung einigten sich die Parteien außergerichtlich über die Hauptsache. Sie zeigten insoweit Erledigung an und beantragten Kostenentscheidung. Die Kosten des Verfahrens wurden der Klägerin auferlegt.

Aus den Gründen:

Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, die Beorderungsverfügung sei nichtig, weil sie der Anfechtungsklägerin zugestellt, diese aber im Zeitpunkt des Zugangs nicht mehr Besitzerin des Pkws gewesen sei, kann nicht geteilt werden. Es ist freilich zutreffend, daß die Anfechtungsklägerin nicht mehr Besitzerin, auch nicht mehr mittelbare Besitzerin gewesen ist; denn der Landrat des Kreises U., Gruppenfahrbereitschaft, der den Pkw vorher hatte abholen lassen, hatte allein den Besitz des Wagens; er besaß ihn nicht als Besitzmittler für die Anfechtungsklägerin. Mit der Herausgabe des Wagens seitens des Garagenbesitzers, der den Besitz für die Anfechtungsklägerin vermittelt hatte, und der Besitzergreifung durch den Landrat war vielmehr der mittelbare Besitz der Anfechtungsklägerin erloschen. Es ist auch richtig, daß sich die Inanspruchnahme nach dem RLG gemäß § 15 an den Besitzer wenden muß. Dieser und nicht der Eigentümer ist der Leistungspflichtige im Sinne dieser Bestimmung (vgl. Naumann, Deutsche Verwaltung 1949 S. 92). Daher bedarf es der Zustellung an den Besitzer und bedarf es nicht der Zustellung an den Eigentümer, wie der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 16. März 1949 O. S. 236/48, Deutsche Verwaltung 1949 S. 296, ausgeführt hat. Das bedeutet aber nicht (und insoweit sind die Schlüsse, die das Verwaltungsgericht aus dem genannten Urteil des Verwaltungsgerichtshofs zieht, unrichtig), daß eine Beorderungsverfügung an den Eigentümer des Wagens nur um deswillen nichtig sei, weil dieser sich nicht mehr im Besitz desselben befand, der Wagen vielmehr kurz vorher schon von der unteren Verwaltungsbehörde auf Veranlassung und im Auftrage des Regierungspräsidenten und im Sinne der späteren Beorderungsverfügung abgeholt worden ist. In einem solchen Falle bedeutet die Beschlagnahmeverfügung des Regierungspräsidenten die nachträgliche rechtliche Sanktionierung des geschehenen Tatbestandes. Es erscheint in einem solchen Falle sogar notwendig, jedenfalls aber zweckmäßig, daß diese nachträgliche rechtliche Sanktionierung dem Eigentümer des Wagens, dem der Wagen kurz vorher durch die untere Verwaltungsbehörde weggenommen worden ist, zugestellt wird. Eine Zustellung allein an den besitzenden Landrat, dem hier im übrigen ausweislich der Akten die Verfügung des Regierungspräsidenten auch zugegangen ist und der auf Anordnung des Regierungspräsidenten gehandelt und dessen Willen ausgeführt hat, würde der Sachlage nicht gerecht werden. Denn mag auch zur Erleichterung der Durchführung der Zwecke des Reichsleistungsgesetzes schon der Besitzer nach § 15 RLG der Leistungspflichtige sein, so wird doch nach der materiellen Rechtslage gerade auch der Eigentümer von der Beorderungsverfügung betroffen. Er ist darum, wie der Verwaltungsgerichtshof in der angezogenen Entscheidung ausgeführt hat, berechtigt, die Verfügung auch seinerseits anzugreifen; seine Rechte werden gemäß § 4 der 2. DVO zum RLG vom 31. März 1941 (RGBl. I S. 180) bei der Auszahlung der Vergütung berücksichtigt; er gehört, wie die weite Fassung des § 1 RLG dartut, deshalb auch zu den Leistungspflichtigen, weil sein Vermögen in Anspruch genommen wird, mag auch zur Gültigkeit der Beorderungsverfügung die Zustellung an den Besitzer allein genügen. Es wird von ihm auch keine unmögliche Leistung verlangt, wie das Verwaltungsgericht meint, denn die Beorderungsverfügung verlangte von der Anfechtungsklägerin Verschaffung des Eigentums an den Bevollmächtigten für den Nahverkehr. Dem konnte die Anfechtungsklägerin durch Abtretung des Herausgabeanspruchs nach § 931 BGB genügen, ganz gleichgültig, ob man bezüglich des Erwerbs des Eigentums auf Grund einer Beschlagnahme nach dem RLG auf dem Standpunkt des derivativen oder originären Eigentumserwerbs steht. Hiernach war die Anfechtungsklage unbegründet, da ein absoluter Nichtigkeitsgrund für die Beschlagnahmeverfügung des Regierungspräsidenten nicht erkennbar ist (vgl. auch OVG Lüneburg in DVBl. 1950 S. 613). Hiernach hätte die Klage keine Aussicht auf Erfolg gehabt.

598

1. Das Aufbaugesetz vom 25. Oktober 1948 gilt in allen Gemeinden, setzt also Zerstörung durch Kriegsereignisse nicht voraus.

2. In § 12 Abs. 1 Ziff. 3 Aufbauges. ist der Begriff „Anlagen" weit auszulegen.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 1. September 1950 — VGH. O. S. 321/49 —.

Zur Errichtung einer Musterobstanlage hat die Stadt F. das gesamte Gelände am L'berg in Größe von 2 ha erworben bis auf die Zwergparzelle des Klägers von 127 qm, die in der Mitte des L'berges liegt. Der Kläger lehnte jedes Tauschangebot der Stadt F. ab. Durch Beschluß des Magistrats der Stadt F. vom 14. März 1949 wurde die Parzelle des Klägers auf Grund von § 12 Abs. 1 Ziff. 3 des Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 zugunsten der Stadt F. enteignet und eine Entschädigung festgesetzt. Nach Zurückweisung des Einspruchs erhob der Kläger Anfechtungsklage. Das Verwaltungsgericht gab der Klage statt. Auf die Berufung der Stadt F. wurde das Urteil erster Instanz aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen:

Das Verwaltungsgericht hat zu Unrecht angenommen, daß sich das Aufbaugesetz nur auf den „Wiederaufbau der durch die Kriegsereignisse zerstörten Dörfer und Städte" bezieht. Diese Annahme findet weder in dem Wortlaut des Gesetzes noch in seinem Inhalt eine Stütze. Schon die Überschrift des Gesetzes „Gesetz für den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen" deutet darauf hin, daß es sich hier nicht um ein Spezialgesetz für den Wiederaufbau der zerstörten Dörfer und Städte handelt, sondern um ein allgemeines Gesetz, das für den Aufbau aller Gemeinden in Hessen gilt, und zwar unabhängig davon, ob diese durch Kriegsereignisse zerstört sind oder nicht. In dem Gesetzestext kommen ferner an keiner Stelle die Worte „Wiederaufbau der durch die Kriegsereignisse zerstörten Dörfer und Städte" oder ähnliche Ausdrücke vor, die einen Hinweis auf die vom Verwaltungsgericht angenommene Einschränkung der Gesetzesanwendung enthalten. Auch der Inhalt des Aufbaugesetzes spricht nach seinem Sinn und Zweck eindeutig dafür, daß hier die gesamte Entwicklung und Ausdehnung aller Städte und Dörfer für die Zukunft einheitlich in geordnete Bahnen gelenkt und mit der Gesamtplanung des Landes in Übereinstimmung gebracht werden soll (§ 1 Abs. 1 und 2 Aufbauges., so auch Maury: Kommentar zum Aufbaugesetz zu § 1, Anm. 1). Den in § 1 Aufbauges. vorgesehenen drei großen Aufgabengebieten der Planung, der Ordnung des Grund und Bodens und der Ordnung der Bebauung dienen die Aufstellung der Bauleitpläne, die gemäß § 2 Aufbauges. den Flächennutzungsplan, den Generalbebauungsplan, den Baugebietsplan, den Fluchtlinienplan und den Bebauungsplan umfassen. Die Aufstellung dieser Pläne ist gemäß § 8 Aufbauges. im Lande Hessen allen Gemeindevorständen, für kreisangehörige Gemeinden dem Kreisausschuß, zur Pflicht gemacht. Hieraus ergibt sich also eindeutig, daß das Aufbaugesetz einheitlich in umfassender Weise den gesamten Aufbau aller Städte und Dörfer in Übereinstimmung mit der Landesplanung regeln wollte. Die vom Verwaltungsgericht vertretene Auffassung, daß die Geltung des Aufbaugesetzes auf den „Wiederaufbau der durch die Kriegsereignisse zerstörten Dörfer und Städte" eingeschränkt sei, entbehrt daher der gesetzlichen Grundlage.

Eine Enteignung von Grundeigentum ist gemäß § 12 Abs. 1 Ziff. 3 des Aufbaugesetzes möglich zur „Errichtung öffentlicher oder sonstiger dem Gemeinwohl dienender Bauten oder Anlagen", soweit es das öffentliche Interesse erfordert. Auch bei der Auslegung dieses Gesetzestextes hat das Verwaltungsgericht eine Einschränkung vorgenommen, die keine Stütze im Gesetz findet. Es will nämlich unter dem Begriff der Anlage nur „Grünanlagen, Plätze, Parks und ähnliche Anlagen" verstanden wissen. Nun ist in dem Zusammenhang, in welchem in § 12 Abs. 1 Ziff. 3 Aufbauges. von „Anlagen" gesprochen wird, überhaupt nicht von Grünanlagen, Plätzen oder Parks die Rede, so daß schon die Auswahl dieser Beispiele sich nicht auf das Gesetz stützen kann. Sodann hat der Gesetzgeber in dem genannten Paragraphen von „sonstigen Anlagen" im Gegensatz zu Bauten gesprochen. Der Gesetzgeber hat also mit dem Worte „sonstigen" zum Ausdruck bringen wollen, daß hierunter alle Anlagen zu verstehen waren, die überhaupt in den Bereich einer Gemeinde fallen. Das können Grünanlagen und Parks sein. Aber ebenso fallen unter den Begriff der „sonstigen Anlagen" Friedhofsanlagen, Kiesgrubenanlagen, Fischereianlagen, Anlagen für Schuttablage oder für Wege in der Feldgemarkung etc. (so auch Maury aaO zu § 12 Anm. 6). Der Begriff der „sonstigen Anlage" ist daher in der Ziffer 3 des § 12 Aufbauges. nicht so eng, wie es das Verwaltungsgericht tut, auszulegen.

Die Anlage, welche die Anfechtungsgegnerin zu errichten beabsichtigt, ist eine Musterobstanlage. Dieser Musterobstanlage soll den zahlreichen Obstbaumzüchtern, Landwirten und Kleingärtnern, die es in F. gibt, in vorbildlicher Weise vor Augen führen, wie Obstkulturen anzulegen und zu pflegen sind, um ein Höchstmaß an Qualität der Früchte und Quantität der Fruchterzeugung zu erreichen. Gleichzeitig soll mit dieser Musterobstanlage eine ständige Beratungs- und Lehrstelle für alle Obstbaumzüchter evtl. auch eine Baumschule verbunden werden. Ferner soll es Aufgabe dieser Musterobstanlage sein, in allen Ortsteilen F's Versuche darüber anzustellen, welche Obstsorten in den verschiedenen Ortslagen am besten gedeihen, so daß fehlerhafte Anlagen vermieden werden. Aus diesen Aufgaben, die der Musterobstanlage gestellt sind, ergibt sich, daß es der Anfechtungsgegnerin nicht darum geht, Obst zu produzieren, um es dann gegen Entgelt zu verkaufen, sondern daß sie sich zum Ziel gesetzt hat, durch Beispiel, Vorbild, Ausbildungskurse, Beratung etc. die Obstkulturen, die in F. besonders ausgebreitet sind, zu fördern, ihre Qualitäten zu verbessern und ihre Erzeugnisse zu steigern. Ein solches Unternehmen dient dem Gemeinwohl, und zwar ebenso wie eine landwirtschaftliche Berufs- oder Fortbildungsschule.

Die Errichtung der Musterobstanlage liegt auch im öffentlichen Interesse, denn die Aufgaben, die ihr gestellt sind, gehen über das Interesse des einzelnen Obstbaumzüchters weit hinaus. Es sind allgemeine Aufgaben, die der Hebung und Förderung der Obstkulturen an sich dienen und die, wenn sie durchgeführt werden, auch wieder der Allgemeinheit zugute kommen. Da die Zwergparzelle des Anfechtungsklägers im Herzen des L'berges liegt und daher die einheitliche Gestaltung der Musterobstanlage verhindert, war ihre Enteignung im öffentlichen Interesse erforderlich.

599

Für das Bestattungsgewerbe besteht keine Erlaubnispflicht.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Januar 1951 — VGH. O. S. 55/49 —

Der Kläger betrieb in W. das Gewerbe der Leichenbestattung. Im April 1946 versuchte er gemeinsam mit anderen Tätern auf einem städtischen Friedhof in W. in dem unter der Leichenhalle gelegenen früheren Luftschutzkeller einen Bullen schwarz zu schlachten. Er wurde deshalb von der Strafkammer des Landgerichts im Jahre 1946 wegen eines Verstoßes gegen die Kriegswirtschaftsverordnung zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Unmittelbar nach der Straftat untersagte die Stadt W. dem Kläger jede Tätigkeit im Bestattungsgewerbe und das Betreten der Friedhöfe in W. Schließlich verfügte die Stadt wegen Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung die Schließung des Betriebes des Klägers. Nach Zurückweisung seiner Beschwerden erhob der Kläger Anfechtungsklage. Nach Klageerhebung untersagte die Stadt durch Verfügung vom 22. März 1948 dem Kläger auf Grund von § 4 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Errichtung gewerblicher Unternehmen vom 24. Juni 1947 (GVBl. S. 38) die Ausübung des Bestattungsgewerbes im gesamten Stadtgebiet W. mit dem Zusatz, daß damit die bereits vor Erlaß des Gesetzes vom 24. Juni 1947 ausgesprochene Gewerbeuntersagung bestätigt werde; lediglich der Einzelhandel mit Särgen sei ihm noch gestattet. Auch diese Verfügung focht der Kläger mit der Klage an und erklärte die Hauptsache für erledigt, soweit sich die Klage gegen die vor dem 22. März 1948 erlassenen Verfügungen der Stadt richte. Das Verwaltungsgericht hob die Verfügung der Stadt W. vom 22. März 1948 und den Beschwerdebescheid auf. Die Berufung der Stadt blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Das hessische Gesetz über die Errichtung gewerblicher Unternehmen vom 24. Juni 1947 (GVBl. S. 38), auf das sich die angefochtene Verfügung stützt, ist gemäß seinem § 12 mit dem 31. Dezember 1948 außer Kraft getreten. Damit ist die Zulassungspflicht für Bestattungsunternehmen ebenso wie die Rechtsgrundlage für eine Untersagung der Fortführung solcher Unternehmen gefallen. Seither gilt wieder die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, nach der Bestattungsunternehmen weder zulassungspflichtig sind noch wegen mangelnder Eignung oder Zuverlässigkeit des Unternehmers untersagt werden können (vgl. Landmann-Rohmer, Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, 9. Aufl. 1938, Anm. 6 und 12 zu § 1). Hieran hat die Bekanntmachung der Grundsätze der Militärregierung zur Gewerbefreiheit vom 3. Februar 1949 (GVBl. S. 6) nichts geändert. Der hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr hat zwar unter dem 5. Mai 1949 im Staatsanzeiger 1949 S. 243 unter Ziff. 367 eine „Aufstellung der weiterhin zulassungsbedürftigen Gewerbezweige und Berufe" veröffentlicht, in der unter Ziff. 4 auch das Bestattungsgewerbe aufgeführt ist, und in nicht veröffentlichten Runderlassen vom 5. Mai 1949 — II b 4 B 1370/49 —, vom 7. Juli 1949 — II b 4 B 1379/49 — und vom 7. Dezember 1949 — II b 4 B 3372/49 — zum Ausdruck gebracht, daß die in der Aufstellung aufgeführten Gewerbe und Berufe gemäß den Verhandlungen mit der Militärregierung weiterhin zulassungsbedürftig seien. In den beiden letztgenannten Erlassen hat der Minister zudem bis zu einer gesetzlichen Regelung der nach bisherigem deutschen Gewerberecht nicht erlaubnispflichtigen Berufe und Gewerbe ein bestimmtes Verfahren für deren Zulassung eingeführt, in dem besonders die Sachkunde geprüft wird. Diese Einführung der Zulassungspflicht und eines Zulassungsverfahrens durch Ministerialerlaß entbehrt jedoch für Gewerbe, die wie das Bestattungsgewerbe nach deutschem Gewerberecht bisher nicht zulassungspflichtig waren, der Rechtsgrundlage, die insbesondere im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz nur durch förmliches Gesetz geschaffen werden könnte. Die Grundsätze und Direktiven der Militärregierung zur Gewerbefreiheit ersetzen eine solche gesetzliche Grundlage nicht. Denn in dem Schreiben der Militärregierung vom 2. Dezember 1948, das im Auszug in der angeführten Bekanntmachung vom 3. Februar 1949 veröffentlicht worden ist, heißt es ausdrücklich: „Zur Durchführung der in den in Abs. 1 dieses Schreibens erwähnten Dokumenten enthaltenen Zwecke und Ziele wird die Gewerbelizenzierung aufgehoben, außer in Angelegenheiten, die die öffentliche Gesundheit, öffentliche Sicherheit und öffentliche Wohlfahrt berühren, und in diesen auch nur dann, wenn die Normen für solche Sicherungen in dem Gesetz ausdrücklich genannt und klar bezeichnet sind . . ." Ebenso ist der nicht veröffentlichten Direktive der Militärregierung für die amerikanisch besetzte Zone Deutschlands — APO 742 — vom 28. März 1949 (vgl. deren Ziff. 4) lediglich eine Aufstellung der Berufe und Gewerbe beigefügt, bei denen nach Ansicht der Militärregierung eine Zulassung erlaubt sein soll („... activities as to which this headquarters considers licensing should be permitted"). Die Aufstellung selbst trägt die Überschrift „Activities where licensing is permitted" (Tätigkeiten, die von einer Zulassung abhängig gemacht werden können) und unterscheidet zwischen „A. Categories of persons as to whom licensing requierements may be established" (A. Gruppe von Personen, für die eine Zulassungspflicht eingeführt werden kann) und „B. Categories of enterprises as to which licensing requierements may be established" (B. Gruppe von Unternehmen, für die eine Zulassungspflicht eingeführt werden kann). Die Weisungen der Militärregierung können also keinesfalls dahin ausgelegt werden, daß sie unmittelbar die Grundlage für die Zulassungspflicht der in der Aufstellung enthaltenen Unternehmen und Personen abgeben. Sie gestatten nur, daß die deutsche Gesetzgebung die Ausübung dieser Berufe und Gewerbe von einer Zulassung abhängig macht. Eine Untersagung der Ausübung der nach den Runderlassen des Ministers weiterhin zulassungspflichtigen Gewerbe ist aber selbst hiernach außer in den von deutschen Gesetzen besonders geregelten Fällen nicht vorgesehen.

Da das Bestattungsgewerbe nach der Reichsgewerbeordnung wegen mangelnder Eignung oder Zuverlässigkeit des Unternehmers nicht untersagt werden kann und eine besondere gesetzliche Regelung für das Bestattungsgewerbe bisher nicht besteht, läßt sich die angefochtene Verfügung vom 22. März 1948 nach derzeit geltendem Recht für die Zeit seit dem 1. Januar 1949 nicht aufrecht erhalten.

Buchbesprechungen

Verwaltungsgesetze der ehemals preußischen Gebiete mit dem ergänzenden Recht der neuen Länder

Textsammlung

mit Verweisungen, Angaben über Schrifttum und Sachverzeichnis von Dr. Werner Weber, o. Professor an der Universität Göttingen. 3. neubearbeitete Auflage, XXXVI, 1198 Seiten Taschenformat. In Leinen DM 22.50, Verlag C. H. Beck, München—Berlin.

In den früher preußischen Gebieten, zu denen bekanntlich auch zwei der drei Regierungsbezirke des heutigen Landes Hessen gehören, sind noch eine überraschend hohe Zahl von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen des ehemaligen Freistaates Preußen in Kraft. Es gibt kaum ein Rechtsgebiet, auf dem nicht Vorschriften dieser Art laufend angewendet werden müssen; erinnert sei hier — um nur einige wenige Beispiele zu nennen — an das Polizeiverwaltungsgesetz, Wassergesetz, Kommunalabgabengesetz, Enteignungsgesetz, die Verwaltungsgebührenordnung und verschiedene Schulgesetze. Zwar ist auf einzelnen Gebieten nach 1945 eine Neuregelung durch die neuen Länder erfolgt, aber der Kreis der noch anzuwendenden Normen des preußischen Rechts ist noch unübersehbar groß. Es wird daher kaum eine Behörde und einen Sachbearbeiter geben, die nicht immer wieder auf das frühere Recht des Freistaates Preußen zurückgreifen müssen. Die Schwierigkeiten, die heute regelmäßig auftreten, wenn es gilt, den maßgeblichen Wortlaut eines älteren Gesetzes unter Berücksichtigung aller im Laufe der Jahre und Jahrzehnte erfolgten Änderungen zweifelsfrei festzustellen, sind bekannt. Es muß daher dankbar begrüßt werden, daß der C. H. Beck-Verlag nunmehr eine Neuauflage der bewährten Sammlung der Verwaltungsgesetze der ehemals preußischen Gebiete herausgebracht hat. Der „Weber" ist bereits seit längerem für jeden Verwaltungsbeamten ein unentbehrliches Handbuch geworden, so daß es sich eigentlich erübrigt, seine Bedeutung für alle Zweige der Verwaltung nochmals zu betonen. Die neue Auflage übernimmt die bewährte chronologische Gliederung und die übersichtliche, sowohl nach der Zeitfolge wie auch nach Sachgegenständen geordnete Inhaltsübersicht. Von besonderem Wert sind die zu jeder einzelnen Vorschrift gegebenen Verweisungen, wobei auch die nach 1945 in den Ländern des Bundesgebiets ergangenen Änderungen und Ergänzungen früherer Bestimmungen bis in die neueste Zeit hinein berücksichtigt sind. Zum Teil sind auch neuere landesrechtliche Vorschriften im Wortlaut abgedruckt. Es ist daher in jedem Fall möglich, den gegenwärtigen Gesetzesstand schnell und genau festzustellen. Auch das wesentlichste Schrifttum zu jedem Gesetz ist aufgeführt. Ein umfangreiches und sorgfältig angelegtes Sachverzeichnis ergänzt das Werk. Zusammenfassend darf gesagt werden, daß der „Weber" sich auch in Zukunft für alle Bereiche der Verwaltung als unentbehrlich erweisen wird.

Hessisches Brandschutz-Gesetz

(Textausgabe mit Erläuterungen)

Bearbeitet von Verwaltungsgerichtsrat Dr. E. Fuhr und Regierungsrat W. Eichner. Einzelpreis DM 0.80. Verlag: Albin Klein, Gießener Verlagsdruckerei GmbH., Gießen.

Das neue Hessische Brandschutzgesetz ist unter dem 19. Mai 1951 verkündet worden (GVBl. S. 70). Im Gegensatz zum Feuerschutzgesetz vom 23. November 1938, wonach die Feuerwehren unter der Aufsicht und Führung der Polizei und Polizeiaufsichtsbehörden standen, ist nunmehr der Brandschutz eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden geworden. Dadurch entsteht den Gemeinden die Pflichtaufgabe, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, für einen ausreichenden Brandschutz, insbesondere für eine gut ausgerüstete Feuerwehr — Berufs-, Freiwillige oder Hilfsfeuerwehr — Sorge zu tragen.

Die Aufgaben des Brandschutzes sind im Gesetz „Teil II Brandbekämpfung" (§§ 3—14), „Teil III Brandverhütung" (§§ 15 und 16), „Teil IV Katastrophenhilfe" (§ 17) festgelegt. Die in diesen Fällen erforderlichen polizeilichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit (z. B. Absperrung der Brandstelle, Fürsorge für die Sicherheit von Personen und Eigentum in Großbrand- und Katastrophenfällen) werden durch das Brandschutzgesetz nicht berührt. Vielmehr wird im § 18 Absatz 3 des Gesetzes ausdrücklich der nichtpolizeiliche Charakter der Feuerwehren auch hinsichtlich der Bekämpfung von Unruhen, Streiks usw. hervorgehoben. In den Erläuterungen zu § 19 ist von den Autoren des Buches ausführlich die Aufsicht, Organisation (Landesbeirat, Bezirksbranddirektoren, Kreisbrandinspektoren) usw. dargelegt. Die Verwendung der Feuerschutzsteuer (§ 21) soll ausschließlich dem Brandschutz zur Förderung der Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehren dienen. Die Zweckgebundenheit der Feuerschutzsteuer ist bereits schon im Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 113) festgelegt worden.

Zur Vereinheitlichung der Ausrüstungsgegenstände und der Löschwasserversorgung kann der Minister des Innern die Verwendung genormter Gegenstände anordnen, ebenfalls die Zulassung von Handfeuerlöschern und die Prüfung derselben vor der Inbetriebnahme.

In Teil VIII (§ 23) werden die Strafbestimmungen behandelt. Danach ist für Mitglieder der Freiwilligen und Hilfsfeuerwehren eine Geldstrafe bis 150 DM oder Haft angedroht, wenn sie ihrer Verpflichtung zur Dienstleistung nicht nachkommen. In den noch ergehenden Ausführungsbestimmungen werden aufkommende Unklarheiten beseitigt und eine einheitliche Handhabung des Gesetzes gewährleistet werden.

Das hier besprochene Buch vermeidet eine bloße Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen. In den Erläuterungen wird vielmehr in einfacher und allgemein verständlicher Darstellung der wesentliche Inhalt des Brandschutzgesetzes auch an den einfachen Feuerwehrmann herangetragen. Das Werk kann deshalb den Behörden, Feuerwehrverbänden, Feuerwehrvereinen und den im Brandschutz tätigen Personen bestens empfohlen werden. Insgesamt ist zu sagen, daß das Buch mit Recht als maßgebendes Werk auf dem Gebiete des heute so wichtigen Brandschutzes angesehen werden kann.

Stellenausschreibungen

In einer Landesheilstätte der Kommunalverwaltung des Regierungsbezirks Wiesbaden ist sofort — **spätestens zum 1. August 1951** — die 1. Assistentenstelle (Verg.-Gr. III TO.A) mit einer **Lungenfachärztin** zu besetzen. Voraussetzungen: Gute Kenntnisse in der konservativen Behandlung der Lungen-Tbc und in der kleinen Lungen-Chirurgie. Erwünscht sind Erfahrungen auf dem Gebiet der Gynäkologie. Bewerbungsgesuche mit Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Spruchkammerentscheid) sind bei der Personalabteilung der Kommunalverwaltung des Reg.-Bez. Wiesbaden in Wiesbaden, Schützenhofstraße 3, einzureichen.

Stellenbewerbungen

Keine

Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag

600

Berichtigung

Beilage Nr. 11 zum Staats-Anzeiger Nr. 23/51 vom 9. Juni 1951

Seite 295. In Abschnitt I 1. Spalte, Zeile 6, fehlt das Wort „am" vor dem Datum „21. Dezember 1950".

Seite 295. Mittelspalte, 10. Zeile von unten heißt es nicht „müssen", sondern „müsse".

Seite 295. Letzte Spalte, Zeile 6 von oben fehlt das Wort „bei" nach „Wahlamt".

Seite 296. Abschnitt II B. Im ersten Satz ist das Wort „nur" zu streichen.

Wiesbaden, 20. Juni 1951.

Der Hessische Minister des Innern —

II f (3)

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen

1951 | *Wiesbaden, den 30. Juni 1951* | Nr. 26

AMTLICHER TEIL

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

749

Die Spar- und Leihkasse e.G.m.b.H., Erzhausen, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die für die Spar- und Leihkasse e. G. m. b. H. in Erzhausen auf dem Grundbuchblatt 349 und 378 der Gemeinde Erzhausen als Aufwertungsbetrag von Eintausendeinhundertsiebenunddreißig 77/100 Goldmark eingetragene, zu 4½ v. H. verzinsliche Darlehensforderung beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 10. Oktober 1951, 10 Uhr, Zimmer 119, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F 22/51

Darmstadt, 31. 5. 51 Amtsgericht

750

Der Schreiner Ferdinand Müller in Thalheim hat das Aufgebot des verloren gegangenen Grundschuldbriefes vom 13. Dezember 1931 über die im Grundbuch von Thalheim, Bl. 807, 640, 700 in Abt. III unter lfd. Nr. 2 und Bl. 73 in Abt. III unter lfd. Nr. 4 für die Thalheimer Volksbank eGmbH. in Thalheim eingetragene, ab 31. Dezember 1931 mit elf vom Hundert verzinsliche Grundschuld von 5000 Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 10. Oktober 1951, 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 16, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F 2/51

Hadamar, 18. 6. 51 Amtsgericht

751

Der Landwirt und Weißbinder Johann Georg Zies in Braunhausen, Haus Nr. 29, vertreten durch Rechtsanwälte Müldner, v. Ochsenstein und Dr. Kohde in Rotenburg (F), hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Braunhausen, Blatt 92, verzeichneten Grundstückes, Gemarkung Braunhausen, Kartenblatt 5, Parz. 34, Acker, am Vogelherd, 31 Ar 39 qm groß, als dessen Eigentümer der Schäfer Johannes Zies, Heinrichs Sohn, in Braunhausen eingetragen ist, gemäß § 927 BGB beantragt. Die Rechtsnachfolger des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 11. September 1951, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Zimmer 6, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte geltend zu machen, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. F 7/51

Rotenburg (F), 18. 6. 51 Amtsgericht

752

Der Rentenempfänger Johannes Wetterau in Imshausen, vertreten durch Rechtsanwalt Kappes in Bebra, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Imshausen, Blatt 34 eingetragenen Grundstücks, Ktbl. 7, Parz. 39, bebauter Hofraum, im Dorf Nr. 16½, 1 Ar 18 qm groß, gemäß § 927 BGB beantragt. Als Eigentümer sind im Grundbuch Tagelöhner Heinrich Knöpfel und Frau Elisabeth, geborene Reinhardt, in Imshausen, zu je ½ eingetragen. Die Rechtsnachfolger der eingetragenen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 4. September 1951, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 6, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, andernfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. F 5/51

Rotenburg (F), 16. 6. 51 Amtsgericht

753

Der Landwirt Konrad Spielmann, Johannes Sohn, und seine Ehefrau Anna, geb. Bäuscher, in Höfen, Gemeinde Hettersroth, Haus Nr. 47, hat das Aufgebot beantragt zur Ausschließung des Eigentümers des für den Landwirt Johannes Spielmann im Grundbuch von Hettersroth, Bl. 93, zu 1/7 Anteil eingetragenen Grundstücks Ktbl. B, Parz. 136, Backhaus, die Höfe, 24 qm. Der bisherige bzw. jetzige Eigentümer des Grundstücks wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf den 20. September 1951, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da er sonst mit seinen Rechten ausgeschlossen wird. F 5/51

Wächtersbach, 5. Juni 51 Amtsgericht

Handelsregistersachen

754

In das Handelsregister Abt. B ist bei Nr. 16 — Firma Schlosser & Co., GmbH., in Michelbach/Nassau, heute eingetragen worden: § 3 des Gesellschafts-Vertrages ist durch Gesellschafter-Beschluß vom 25. Mai 1951 geändert. Das Stammkapital ist umgestellt und auf 180 000.— DM erhöht. HRB 16

Bad Schwalbach, 16. 6. 51 Amtsgericht

755

Firma E. Burger & Co. GmbH., in Reinheim i. O. Den Herren Helmut Gottfried Burger, Otto Richard Burger und Hans Metzler, sämtlich in Reinheim, ist derart Prokura erteilt, daß entweder Herr Helmut Gottfried Burger zusammen mit Herrn Otto Richard Burger oder einer der Herren Burger mit Herrn Metzler zusammen die Firma zeichnet. HR B Nr. 12

Reinheim i. O., 20. 6. 51 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

756

Kaufmann Hans Scholze und Paula, geborene Schöneberger, beide wohnhaft Arolsen, Hauptstraße 19. Durch notariellen Vertrag vom 17. Februar 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 92

Arolsen, 19. 6. 51 Amtsgericht

757

Von Obermeyer, Franz, Maschineningenieur, und dessen Ehefrau Berta, geb. Hecker, beide aus Gellershausen (Waldeck). Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 13. Oktober 1950 ausgeschlossen. GR 194

Bad Wildungen, 13. 4. 51 Amtsgericht

758

Koschnick, Harald, Kaufmann, und dessen Ehefrau Ingeburg Elsa Maria, geb. Jendrich, beide aus Bad Wildungen. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 18. Januar 1951 ausgeschlossen. GR 195

Bad Wildungen, 24. 4. 51 Amtsgericht

759

Schubert, Günther, Bäcker und Kolonialwarenhändler, und dessen Ehefrau Maria Rieta, geb. Koch, beide aus Bergheim (Waldeck). Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch die am 1. November 1950 rechtskräftig gewordene Konkurseröffnung über das Vermögen des Ehemannes ausgeschlossen. GR 196

Bad Wildungen, 24. 4. 51 Amtsgericht

760

Schnedler, Heinrich, Kaufmann, und dessen Ehefrau Anna Elisabeth, geb. Ritter, beide aus Bad Wildungen, Lindenstraße 26/28. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 2. Mai 1950 ausgeschlossen. GR 197

Bad Wildungen, 17. 5. 51 Amtsgericht

761

Petri, Alois, Direktor, und dessen Ehefrau Helga, geb. Rahiff, beide aus Odershausen (Waldeck). Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 12. April 1951 ausgeschlossen. GR 198

Bad Wildungen, 17. 5. 51 Amtsgericht

762

Sperlich, Benno, kaufmännischer Angestellter, und dessen Ehefrau Helga, geb. Koch, beide aus Bad Wildungen, Teichstraße 9. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 20. April 1951 ausgeschlossen. GR 199

Bad Wildungen, 23. 5. 51 Amtsgericht

763

Lohse, Dr., Eduard Oskar Gustav, und dessen Ehefrau Gertrud, geb. Henschel, beide aus Bad Wildungen. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 2. Dezember 1949 ausgeschlossen. GR 200

Bad Wildungen, 8. 6. 51 Amtsgericht

764

Der Kaufmann Walter Schmeske in Bensheim und Ina, geb. Maetzing, haben durch notariellen Vertrag vom 8. Mai 1951 Gütertrennung vereinbart. GR 491

Bensheim 18. 6. 51 Amtsgericht

765

Eheleute Rittergutsbesitzer Ferdinand Henkel und Gisela, geb. Vogt, in Gut Wickershof, Gemeinde Reptich: Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 11. April 1951 ausgeschlossen. GR 38

Borken (Bez. Kassel), 25. 8. 51 Amtsgericht

766

Die Eheleute Musiker Egon Wagemann und Edith, geb. Dreesen in Darmstadt-Eberstadt haben durch Vertrag vom 17. Mai 1951 Gütertrennung vereinbart. GR 417

Darmstadt, 5. 6. 51 Amtsgericht

767

Die Eheleute, Studienassessor Philipp Biedert und Klara Rosine Margarete, geb. Speth, in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 24. April 1951 Gütertrennung vereinbart GR 415

Darmstadt, 15. 5. 51 Amtsgericht

768

Eheleute Maschinenbau-Ingenieur Erich Rockelmann und Elisabeth, geb. Wallrodt, beide Eschwege, Industriegelände 23. Durch notariellen Ehevertrag vom 15. Januar 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 6 GR 213

Eschwege, 12. 6. 51 Amtsgericht

769

Eheleute Ingenieur Ernst Hanitsch und Erika, geborene Bolle, verw. Rode, beide Waldkappel, Hindenburgstraße 7. Durch notariellen Ehevertrag vom 14. März 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 6 GR 214

Eschwege, 20. 6. 51 Amtsgericht

770

Eheleute Tabak-Kaufmann Ernst-Dietrich Marwitz und Maria, geborene Mohr, beide Wanfried, Schlagdstr. 16. Durch notariellen Ehevertrag vom 2. Mai 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 6 GR 215

Eschwege, 20. 6. 51 Amtsgericht

771

24. April 1951: Dr. Middendorf, Leonhard, Apotheker, und Eva, geb. Fritsche, in Frankfurt/Main-Höchst. Durch notariellen Vertrag vom 1. Februar 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen. 7 GR 1016

9. Mai 1951: Feige, Hans Albert, Techniker, und Rosa, geb. Rath, in Frankfurt/Main-Höchst. Durch notariellen Vertrag vom 10. Oktober 1950 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen. 7 GR 1017

9. Mai 1951: Schock, Richard Ludwig, Kaufmann, und Käthe, geb. Gerstner, in Frankfurt/Main-Griesheim. Durch notariellen Vertrag vom 7. Februar 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen. 7 GR 1018

18. Mai 1951: Janker, Peter, Fuhrunternehmer, und Anna, geb. Heller, in Frankfurt/Main-Griesheim. Durch notariellen Vertrag vom 13. Februar 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen. 7 GR 1019

19. Mai 1951: Gaertner, Heinz, Kaufmann, und Sigrid Ingeborg, geb. Klein, in Frankfurt/Main-Griesheim. Durch notariellen Vertrag vom 19. März 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen. 7 GR 1020

25. Mai 1951: Schall, Nikolaus, Kaufmann, und Martha, geb. Brand, in Frankfurt/Main-Nied. Durch notariellen Vertrag vom 24. April 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen. 7 GR 1021

4. Juni 1951: Meissner, Wilhelm, Spengler und Installateur, und Margarethe, geb. Senger, in Frankfurt/Main-Nied. Durch notariellen Vertrag vom 21. März 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 7 GR 1022

6. Juni 1951: Dietz, Wilhelm, Kaufmann, und Maria, geb. Elter, in Frankfurt/Main-Schwanheim. Durch notariellen Vertrag vom 15. Mai 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 7 GR 1023

11. Juni 1951: Karl, Carl Friedrich, Großhandelskaufmann, und Else, verw. Ottermann, geb. Belz, in Frankfurt/Main-Höchst. Durch notariellen Vertrag vom 31. Mai 1951 ist Gütertrennung vereinbart und die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 7 GR 1024

Flm.-Höchst, 16. 6. 51 Amtsgericht

772

Eheleute Kaufmann Wilhelm Bock und Christel, geb. Krondorf, Oberholzhausen, haben durch notariellen Vertrag vom 3. April 1951 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 34

Gemünden, 31. 5. 51
Amtsgericht Kirchhain
Zweigstelle Gemünden/Wohra

773

Physiker Dr. phil. Walter Mecklenburg in Großauheim, Rochusstraße 31a und dessen Ehefrau Zahnärztin Gertrud Mecklenburg, geb. Jantzen, in Kirchen-Hausen, Kr. Donaueschingen, haben durch Ehevertrag vom 18. Juni 1951 Gütertrennung vereinbart und die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. Das von der Ehefrau künftig zu verwaltende Grundvermögen soll ausschließlich Vorbehaltsgut derselben bleiben. 4 GR 556

Hanau a. M., 20. 6. 51 Amtsgericht

774

Eheleute Handelsvertreter Ulrich Dau und Elfriede, geb. Theibach, in Hofgeismar. Durch notariellen Ehevertrag vom 12. Mai 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 87

Hofgeismar, 9. 6. 51 Amtsgericht

775

Brass, Franz, Kaufmann, in Kirchhain, und dessen Ehefrau Elli Brass, geborene Kaletsch, in Kirchhain. Durch notariellen Vertrag vom 6. Juli 1950 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 48

Kirchhain (Bez. Kassel), 16. 6. 51
Amtsgericht

776

Eheleute Gärtner Berndt Kords und Elisabeth, geborene Adam, beide wohnhaft in Niederhöchstadt/Ts., Kronbergerstraße 21. Durch notariellen Vertrag vom 21. Mai 1951 ist Gütertrennung vereinbart worden. 5 GR 253

Königstein/Ts., 11. 6. 51 Amtsgericht

777

Die Eheleute Ziseleur Wilhelm Möller und Maria, geb. Traxel, in Rückingen, haben Gütertrennung vereinbart. Die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes an dem bestehenden und noch zu erwartenden Vermögen der Ehefrau ist ausgeschlossen. GR 75

Langenselbold, 12. 6. 51 Amtsgericht

778

Kaufmann Dr. Ludger Möllers und Ehefrau Anny, geb. Materna, in Limburg/Lahn. Durch Vertrag vom 5. März 1951 ist Gütertrennung vereinbart. GR 230

Limburg/Lahn, 9. 6. 51 Amtsgericht

779

Heyn, Karl, Installateur, und Karoline Berta, geborene Alles, Treysa. Durch gerichtlichen Vertrag vom 15. Juni 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 50

Treysa, 16. 6. 51 Amtsgericht

780

Eheleute kfm. Angestellter Günter Altmann und Erika Altmann, geb. Schütte, Witzenhausen wohnhaft. Durch Vertrag vom 11. Mai 1951 (Notar Wiesner, Urk.-R. 97/51) wurde die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen. GR 157

Witzenhausen, 9. 6. 51 Amtsgericht

Konkurssachen

781

Der Antrag der Ehefrau Else Schutkowski, Inhaberin des Textilhauses E. Schutkowski, Hadamar, Krämergasse 2, auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens über ihr Vermögen zur Abwendung des Konkurses wird abgelehnt, weil die Schuldnerin ein dem Vergleichsvorschlag entsprechendes Vermögen nicht besitzt. (§ 18 Ziff. 3 Vergl.-O.) — Die Eröffnung des Anschlußkonkursverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin wird gleichfalls abgelehnt, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse nicht vorhanden ist. (§ 107 K. O.) 3 VN 1/51

Hadamar, 30. 5. 51 Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsversteigerungen

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

782

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Erbbau-Grundbuch von Arolsen, Band 22, Blatt Nr. 650 eingetragene, nachstehend beschriebene Erbbaurecht am 4. September 1951, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer Nr. 23, versteigert werden. 1. Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Arolsen, Band 2, Blatt 42, unter Nr. 467 des Bestandverzeichnisses verzeichneten Grundstück: Gemarkung Arolsen, Kartenblatt 7, Parzelle 17/10, Grundsteuermutterrolle 712, Hof- und Gebäudefläche (469) hinter dem Leitegraben, Größe 10,79 Ar, in Abt. II Nr. 163, für die Dauer von 75 (fünfundsiebzig) Jahren seit dem 1. Juli 1949. Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist politische Gemeinde Arolsen eingetragen. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Januar 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Erbbauberechtigter war damals der Bürstenmachermeister Gottlieb Köhler in Arolsen eingetragen. Durch Bescheid des Landrats des Landkreises Waldeck in Korbach (Preisbehörde) vom 1. Juni 1951 ist das höchstzulässige Gebot auf 24 165 DM festgesetzt worden. Gegen diesen Beschluß kann jeder am Zwangsversteigerungsverfahren Beteiligte binnen 2 Wochen nach Terminszustellung Einspruch bei der Preisbehörde einlegen, der einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen angeben muß. 2 K 5/50

Arolsen, 6. 6. 51 Amtsgericht

783

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Holzhausen b. Gl., Band 11, Blatt Nr. 518 eingetragenen Grundstücke: Krtbl. 25, Parz. 57, 59,02 Ar, Holzung im Helmersgarten; Krtbl. 4, Parz. 476/76 usw. 7,67 Ar, Acker auf'm Steinland; Krtbl. 3, Parz. 102, 24,26 Ar, Acker auf dem Bürkesböhl; Krtbl. 25, Parz. 54, 70,86 Ar, Holzung, im Helmersgarten; Krtbl. 6, Parz. 115, 0,87 Ar, Garten auf dem Hebegarten, Krtbl. 1, Parz. 281/111, 18,85 Ar, Wiese, im Kornbach; Krtbl. 4, Parz. 477/77, 7,67 Ar, Acker, auf'm Steinland; Krtbl. 3, Parz. 101, 25,68 Ar, Acker, auf dem Birkesböhl; Krtbl. 7, Parz. 211, 3,46 Ar, Acker, auf dem Scheid; Krtbl. 7, Parz. 314/250, 5,10 Ar, Wiese, auf dem Rabegarten; Kartenbl. 6, Parz. 207/72, 0,42 Ar, Hofraum im Ort; Krtbl. 5, Parz. 275, 2,05 Ar, Wiese, auf der Kirchwiese; Kartenbl. 5, Parz. 535, 2,48 Ar, Wiese, der unterste Sauerbrühl; Krtbl. 6, Parz. 262/63, 8,44 Ar, Wiese, in der Speiswiese; Krtbl. 6, Parz. 266/69, 2,32 Ar, Hausgarten, im Ort; Krtbl. 6, Parz. 265/71, 0,14 Ar, Hausgarten, im Ort; Krtbl. 6, Parz. 267/71, 0,01 Ar, Hausgarten, im Ort; Krtbl. 11, Parz. 94, 14,45 Ar, Wiese, vor der Stockwiese; Krtbl. 6, Parz. 73/1, 9,49 Ar, Hof- und Gebäudefläche Steingasse 19, am 29. August 1951, 8.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Hainstraße 72, Zimmer 7 versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Januar und 3. April 1951 in das Grundbuch eingetragen. Eigentümer damals: Metzger Hermann Happel, Johannes' 7. Sohn, zu Holzhausen b. Gl. Der Landrat in Biedenkopf — Preisbehörde — hat das höchstzulässige Gebot für das Hausgrundstück auf 18 000 DM und für die übrigen Grundstücke auf insgesamt 7695 DM festgesetzt. Hiergegen ist binnen zwei Wochen mit der Zustellung dieses Beschlusses Beschwerde bei der Preisbehörde zulässig. K 17/50 u. K 5/51

Biedenkopf, 23. 6. 51 Amtsgericht

784

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederselters, Band 29, Blatt Nr. 1043 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 24. August 1951, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Frankfurter Straße 11, Zimmer Nr. 4, versteigert werden. Lfde. Nr. 2, Gemarkung Niederselters, Kartenblatt 43, Parzelle 5287, Acker am Weyrer Pfad, 3. Gew., 13,37 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. April 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Landmanns Heinrich Puly, Margarethe, geborene Rembser, zu Niederselters, eingetragen. Der Landrat — Preisbehörde — des Kreises Limburg/Lahn hat durch Verfügung vom 5. Mai 1951 — Pol. 507/3 U — das höchstzulässige Gebot wie folgt festgesetzt: 550 DM. Gegen diese Verfügung kann jeder am Versteigerungsverfahren Beteiligte binnen 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses Beschwerde beim Landrat in Limburg/Lahn einlegen. K 4/51

Camberg, 22. 6. 51 Amtsgericht

785

Zwangsversteigerung. Das nachstehend bezeichnete Erbbaurecht, das zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Ludwig Rühl in Darmstadt und dessen Ehefrau Marie, geb. Roth, zu je ½ im Grundbuch eingetragen war, soll am Samstag, dem 8. September 1951, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Saal 303, versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. September 1950 in das Grundbuch eingetragen worden. Erbbau-Grundbuch für Darmstadt, Bezirk VI, Band 73, Blatt 3333. Erbbaurecht am Grundstück: Flur 32, Nr. 108/3, Hof- und Gebäudefläche Frankfurter Straße 122, 437 qm, Betrag der Schätzung 28 000 DM. Zulässiges Höchstgebot ebenso. 3 K 52/50

Darmstadt, 8. 6. 1951 Amtsgericht

786

Zwangsversteigerung. Das nachstehend bezeichnete Grundstück, das zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Walter Schmidt in Wixhausen im Grundbuch eingetragen war, soll am Samstag, dem 15. September 1951, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Saal 303, versteigert werden. Grundbuch für Wixhausen, Band 8, Blatt 702: Ord.-Nr. 50, Flur 10, Nr. 12 6/10, Acker, im Oberfeld über die Frankfurter Straße, 21,89 Ar, Betrag der Schätzung 1094.50 DM. Höchstzulässiges Gebot ebenso. Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung. Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Februar 1951 in das Grundbuch eingetragen worden. 3 K 8/51

Darmstadt, 20. 6. 51 Amtsgericht

787

Zwangsversteigerung. Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Alexander Geni und dessen Ehefrau Anna, geborene Stein, in Eschollbrücken, als Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft, im Grundbuch eingetragen waren, sollen am Samstag, dem 15. September 1951, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Gerichtsgebäude Mathildenplatz 12, Saal 303, versteigert werden. Grundbuch für Eschollbrücken, Blatt 227. Ord.-Nr. 16, Flur 1, Nr. 253, Hofreite, Freitagsgasse 21, 8,45 Ar, Grabgarten, hinter der Kirche, 7,73 Ar. Betrag der Schätzung zus. 8000 DM; Ord.-Nr. 17, Flur 1, Nr. 336, Grabgarten, die Schafsspitze, 6,75 Ar, Betrag der Schätzung, 675 DM. Höchstzulässiges Gebot: 9000 DM. Die Versteigerung erfolgt zwecks Aufhebung der Erbengemeinschaft. Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Dezember 1950 in das Grundbuch eingetragen worden 3 K 67/50

Darmstadt, 20. 6. 51 Amtsgericht

788

Zwangsversteigerung. Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Unternehmers Fritz Dudek in Darmstadt im Grundbuch eingetragen waren, sollen am Samstag, dem 15. September 1951, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Saal 303, versteigert werden. Grundbuch für Darmstadt, Bezirk 5, Band 85, Blatt 4303: Ord.-Nr. 1, Flur 18, Nr. 64, Hofreite Nr. 45, Heidelberger Str., 3,28 Ar,

Betrag der Schätzung 11 000 DM; Ord.-Nr. 2, Flur 18, Nr. 64⁵/₁₀, Grasgarten, Heidelberger Str., 0,49 Ar, Betrag der Schätzung 800 DM. Zulässiges Höchstgebot: 24 269.85 DM. Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung. Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Dezember 1950 in das Grundbuch eingetragen worden.
3 K 65/50

Darmstadt, 19. 6. 51 Amtsgericht

789

Zwangsversteigerung. Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Georg Bohn in Wixhausen und dessen Ehefrau Ida, geb. Hannemann, zu je ½ im Grundbuch eingetragen waren, sollen am Samstag, dem 22. September 1951, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Gerichtsgebäude Mathildenplatz 12, Saal 303, versteigert werden. Grundbuch für Wixhausen, Blatt 160: Ord.-Nr. 3, Flur 1, Nr. 235, Grabgarten im Ort, 2,07 Ar, 207 DM; Ord.-Nr. 4, Flur 1, Nr. 236, Hofreite daselbst, 1,12 Ar, 1500 DM; Betrag der Schätzung zusammen 1707 DM. Höchstzulässiges Gebot 1700 DM. Die Versteigerung erfolgt zwecks Auflebung der Gemeinschaft. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. März 1951 in das Grundbuch eingetragen worden.
3 K 19/51

Darmstadt, 20. 6. 51 Amtsgericht

790

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Eltville, Band 35, Blatt Nr. 1231, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 17. August 1951, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Schwalbacher Straße 40, Zimmer Nr. 1, versteigert werden. Gemarkung Eltville: lfde. Nr. 18, Kartenblatt 40, Parzelle 181/77, Grundsteuermutterrolle 1933, Gebäudesteuerrolle 367, Hof- und Gebäudefläche, Schwalbacher Straße 3a, 0,01 Ar; lfde. Nr. 19, Kartenblatt 40, Parzelle 180/75, Hof- und Gebäudefläche, Schwalbacher Straße 3a, 1,90 Ar, und zwar die ideelle Hälfte. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. April 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau Helene Nägler, geborene Wittmann, in Eltville am Rhein eingetragen. Der Landrat in Rüdesheim am Rhein (Preisbehörde) hat durch Bescheid vom 25. April 1951 — VII Pr. — Et/Pf — das höchstzulässige Gebot für beide Grundstücke auf 26 000 DM (die Hälfte also auf 13 000 DM) festgesetzt. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Verfahren Beteiligte Beschwerde binnen 2 Wochen, nachdem ihm diese Bekanntmachung zugestellt worden ist, bei der Preisbehörde einlegen. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß das Höchstgebot zu niedrig festgesetzt worden ist. K 2/51

Eltville, 13. 6. 51 Amtsgericht

791

Zwangsversteigerung. Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft über den Nachlaß der am 31. Mai 1925 in Niederwalgern verstorbenen Auguste Heuser, geb. Velte. Auf Antrag des Miterben der am 31. Mai 1925 verstorbenen Auguste Heuser, geb. Velte, aus Niederwalgern, Heinrich Heuser sen., Niederwalgern, Krs. Marburg (Lahn) gemäß § 175 ZVG., soll die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Niederwalgern, Band 12, Blatt Nr. 357 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 6. September 1951, 14.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Universitätsstraße Nr. 24, Zim. Nr. 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederwalgern, Kartenblatt 3, Parzelle 63, Grundsteuermutterrolle 98, Gebäudesteurrolle 82, bebauter Hofraum mit Hausgarten in Buschet, 10 Ar 46 qm; lfd. Nr. 7, Gemarkung Niederwalgern, Parzelle 227/62, Wiese in der Buschet, 8 Ar 40 qm, fld. Nr. 8, Gemarkung Niederwalgern, Parzelle 223/62, Wiese in der Buschet, 2 Ar 41 qm. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. August 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer der ideellen Grundstückshälfte war damals der Gastwirt Heinrich Heuser, geboren 19. Februar 1872 in Niederwalgern zu ½ und Gastwirt Heinrich Heuser, geb. 19. Februar 1872 in Niederwalgern, Heinrich Heuser, geb. 30. Juli 1900 in Niederwalgern, Anna Kaletsch, geb. Heuser, in Niederwalgern zu ½ in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen. Die Preisbehörde hat als zulässige Höchstgebote (VO. vom 30. Juli 1941, RGBl. I S. 354) festgesetzt: In der Zwangsversteigerungssache Heuser (Niederwalgern) bestimme ich für die ideelle Hälfte der einzelnen Grundstücke folgende Höchstgebote: Lfd. Nr. 5, Ktbl. 3, Parz. 63, bebauter Hofraum mit Hausgarten in der Buschet 10,46 Ar 10 000 DM; lfd. Nr. 7, Ktbl. 3, Parz. 227/62, Wiese in der Buschet, 8,40 Ar, 840 DM; lfd. Nr. 8, Ktbl. 3, Parz. 233/62, Wiese in der Buschet, 2,41 Ar 241 DM, zus. 11 07 DM. Wer auf eines der Grundstücke bieten will, muß eine Bietergenehmigung des Bauerngerichts in Marburg/Lahn vorlegen (Art. IV Ziff. 3, KRG Nr. 45, § 16 DVO vom 11. Juli 1947, GVBl. S. 47), sonst wird das Gebot zurückgewiesen.
7 K 1/49

Marburg (Lahn), 8. 6. 51 Amtsgericht

792

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Niederwetter, Band V, Blatt Nr. 186, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 9. August 1951, 14.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Universitätsstraße 24, Zimmer Nr. 10, versteigert werden. Gemarkung Niederwetter: Lfde. Nr. 1, Kartenblatt 3, Parzelle 11, Wohnhaus, Hofraum und Hausgarten, am Wellenweg, 1,30 Ar; lfde. Nr. (11) 2, Kartenblatt 3, Parzelle 10, Wiese auf'm Rick, 10,61 Ar, 2 Ar; lfde. Nr. (12) 3, Kartenblatt 3, Parzelle 9, Hofraum auf'm Rick, 9,11 Ar, 3 Ar; lfde. Nr. 4, Kartenblatt 3, Parzelle 17, Acker auf'm Mergelacker, 86,61 Ar; Gemarkung Wetter: Lfde. Nr. 5, Kartenblatt 12, Parzelle 1, Acker auf'm Vogelfang, 39,13 Ar; lfde. Nr. 6, Kartenblatt 12, Parzelle 76/20, Acker auf'm Vogelfang, 100 Ar; lfde. Nr. 7, Kartenblatt 8, Parzelle 50, Acker, der Kissler, 38,67 Ar; lfde. Nr. 8, Kartenblatt 10, Parzelle 71, Wiese, auf der Aue, 7,09 Ar; lfde. Nr. 9, Kartenblatt 7, Parzelle 23/1, Acker, Saubach, 14,84 Ar; lfde. Nr. 10, Kartenblatt 7, Parzelle 25/2, Acker, Saubach, 85,47 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Dezember 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landwirt Heinrich Berghöfer in Niederwetter eingetragen. Zulässiges Höchstgebot: Lfde. Nr. 1, 11, 12 ist 8945 DM, lfde. Nr. 4 = 1700 DM, lfde. Nr. 5 = 950 DM, lfde. Nr. 6 = 2500 DM, lfde. Nr. 7 = 1550 DM, lfde. Nr. 8 = 390 DM, lfde. Nr. 9 = 450 DM und lfde. Nr. 10 = 2550 DM. Gegen den diesbezügl. Bescheid der Preisbehörde des Landkreises Marburg/L. v. 16. Mai 1951 kann jeder Beteiligte binnen 2 Wochen nach Zustellung dieser Bekanntmachung bei der Preisbehörde Beschwerde einlegen. Wer ein Gebot abgeben will, muß nach Kontrollratsgesetz Nr. 45 eine Bietegenehmigung des zuständigen Bauerngerichts vorlegen. 7 K 12/50

Marburg/Lahn, 14. 6. 51 Amtsgericht

793

In der Zwangsversteigerungssache Schreiber/Emde, Goldhausen, wird die Bekanntmachung der Terminsbestimmung vom 17. März 1951 dahin ergänzt, daß die angeordnete Zwangsversteigerung auf Antrag des Miteigentümers Christian Schreiber, Oberense, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft erfolgt. K 2/51

Korbach, 22. 6. 51 Amtsgericht

B Anzeigen anderer Behörden

794

Die Landeslieferungsgenossenschaft des Seiler- und Segelmacherhandwerks Hessen eGmbH., Frankfurt a. M., hat in ihrer Generalversammlung vom 28. Oktober 1949 ihre Auflösung beschlossen. Hiermit werden alle Gläubiger der vorgenannten Genossenschaft aufgefordert, etwaige Forderungen bei der Genossenschaft schnellstens anzumelden.

Frankfurt a. M., 10. 5. 51

Landeslieferungsgenossenschaft des Seiler- und Segelmacherhandwerks Hessen
Die Liquidatoren:
Josef Urbach Dr. M. Kaiser

795

Dem Herrn Alfred Stein in Gießen-Wieseck, Neuer Weg 5, habe ich die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderung für den Bezirk des Amtsgerichts in Gießen erteilt. Diese Erlaubnis umfaßt nicht die Erlaubnis zur Rechtsberatung.

Gießen, 29. 5. 51

Der Landgerichtspräsident

796

Kennkarten der nachstehend aufgeführten und in Wiesbaden wohnhaften Personen sind unter ungeklärten Umständen in Verlust geraten. Die Kennkarten werden hiermit für ungültig erklärt.

	Geburts-datum	Kennkarten-nummer
Alitan, Dr., Anotole	10. 8. 14	Y 294 184
Andres, Anna	25. 7. 80	Y 109 156
Arndt, Anastasia geb. Aleksewa	22. 3. 19	Y 221 140
Becker, Theodor	15. 11. 22	Y 225 320
Bender, Amalie	17. 5. 14	Y 223 603
Berschet, Margot	5. 6. 32	Y 267 433
Billion, Fritz	9. 2. 20	Y 165 300
Bleidner, Heinrich	9. 2. 15	Y 110 647
Bobe, Heinz	26. 11. 12	Y 265 309
Bullmann, Hilde	14. 8. 96	Y 209 435
Dauer, Karl	14. 7. 09	Y 137 818
Dietz, Ilse	27. 6. 24	Y 167 533
Dirksen, Kornelius	13. 2. 11	Y 110 756
Dittel, Ludwig	21. 10. 86	Y 215 326
Dörsan, Egon	27. 9. 27	Y 276 665
Eisele, Gustav	6. 4. 88	Y 125 163
Fink, Johanna geb. Müller	23. 4. 89	Y 101 271
Fleinert, Margarethe, geb. Kessel	7. 3. 83	Y 250 585
Gammerschlag Annemarie	19. 2. 32	Y 277 503
Gruber, Hildegard geb. Bauer	15. 1. 17	Y 119 724
Gruber, Wilhelm	10. 4. 28	Y 138 912
Heil, Friedrich	14. 7. 00	Y 157 889
Hinder, Otto	24. 3. 20	Y 149 820
Hubert, Martha geb. Geist	18. 3. 20	Y 107 388
Jung, Johann	10. 9. 05	Y 120 966
Kaufmann, Hans-Jürgen	25. 4. 30	Y 205 762
Kaus, Karl	17. 11. 91	Y 315 239
Kloh, Elisabeth	10. 2. 17	Y 257 840
Koleczek, Martha geb. Neumann	24. 3. 94	Y 158 644
Kopkamp, Irma geb. Westphal	17. 7. 07	Y 225 083
Krahl, Richard	31. 5. 01	Y 187 309
Lenz, Ilse	31. 10. 32	Y 271 566
Lerner, Anni geb. Herrmann	7. 8. 20	Y 141 887
Lichtinger, Georg	24. 4. 76	Y 121 067
Maxheimer, Hans-Georg	24. 9. 15	Y 173 318
Michaelis Johann	29. 11. 29	Y 257 696
Michel, Luise geb. Nicolai	8. 4. 13	Y 151 094
Mielke, Ferdinand	15. 3. 90	Y 212 447
Mitter, Rudolf	8. 9. 31	Y 287 674
Müller, Günter	10. 11. 30	Y 270 947
Müller, Heinz	10. 9. 28	Y 284 870
Munkhof, van de Gertrud	3. 9. 81	Y 172 024
Nicolovius, Else	5. 12. 33	Y 292 202
Niederacher, Elisabeth, geb. Schmitz	25. 4. 03	Y 176 235
Peter, Georg	3. 1. 78	Y 172 911
Pomnitz, Ursula	15. 9. 33	Y 295 991
Rauch, Albert	16. 11. 86	Y 142 526
Reinick, Friedr.	10. 8. 33	Y 278 2[illegible]
Riedrich, Adolf	1. 10. 01	Y 169 [illegible]
Rössel, Elise	3. 2. 35	Y 296 [illegible]
Rösser, Philippine geb. Trost	7. 5. 09	Y 184 392
Roessing, Kurt	11. 1. 06	Y 176 198
Schmelzeisen, Ottilie	12. 10. 29	Y 263 222
Schmidt, Hans	11. 10. 28	Y 234 527
Schönknecht, Auguste, geb. Klamp	27. 11. 26	Y 149 165
Scholz, Heinrich	8. 12. 24	Y 189 476
Schroth, Emilie	17. 5. 04	Y 123 811
Schwarz, Luzia	17. 2. 28	Y 223 824
Sterzel, Erich	27. 8. 91	Y 102 052
Tesch, Anna-Maria	1. 1. 01	Y 153 356
Thaler, Else geb. Lange	10. 3. 00	Y 172 853
Thissen, Maria	20. 5. 02	Y 111 316
Tindel, Richard	8. 8. 00	Y 180 217
Völker, Walter	1. 8. 04	Y 220 110
Wehnert, Maria geb. Rossel	10. 1. 90	Y 230 859
Weirauch, Maria	19. 7. 31	Y 291 438
Wellinger Gertrude, geb. Schneider	28. 11. 18	Y 245 573
Werner, Klara geb. Nolde	28. 12. 00	Y 128 381
Winter, Frieda geb. Schweitzer	23. 6. 83	Y 166 799
Woll, Luise geb. Hermann	22. 1. 94	Y 147 159
Zell, Mathilde geb. Krennrich	13. 10. 02	Y 182 128
Zintl, Irmgard	21. 12. 28	Y 108 910

Wiesbaden, 14. 6. 51

Der Oberbürgermeister — Polizeipräsident —

797

Die nachverzeichneten Sparkassenbücher der Nassauischen Sparkasse, ausgestellt für:

A II 853 538, Herrmann, Peter, Probbach, Haus Nr. 56
E 31 248, Müller, Auguste, Heroiz, Ahlersbacher Straße 8
A III 382 249, Felix, August, Breithardt, Langgasse
A III 560 960, Gareis, Rudolf, Eltville, Wallufer Straße 6
A III 367 434, Eichhorn, Hugo, Villmar, Oberau 353a

sind abhanden gekommen. Die Besitzer der Bücher und alle Personen, die Ansprüche daraus zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte bis zum 1. August 1951 geltend zu machen, da nach Ablauf dieser Frist die Rückzahlung der Guthaben erfolgt.

Wiesbaden, 27. 6. 51

Direktion der Nassauischen Landesbank

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.25 (einschl. DM —.17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 4-gespaltene mm-Zeile DM —.50, Nichtamtlicher Teil DM —.70 — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 8500